

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1903

III. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Von
Oberlehrer Dietrich Kohl. Dritter Artikel. Zur Entstehungsgeschichte der
Stadt und ihrer Verfassung.

III.

Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dietrich Kuhl.

Dritter Artikel.

Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung.

In unserer vorjährigen Arbeit haben wir zu zeigen versucht, welche Bedeutung der Landwirtschaft im Leben der Bürger Oldenburgs zukam. In der Nähe der Stadt besaßen sie Gärten und Äcker, und weiterhin erstreckte sich die Allmende oder gemeine Mark, welche die landwirtschaftlichen Hausbetriebe durch eine Reihe von freien Nutzungen ergänzte. Aber nicht agrarische, sondern gewerbliche Tätigkeit ist bezeichnend für den Städter. Von Handel und Gewerbe — darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheit — ist die Bildung deutscher Städte im wirtschaftlichen Sinne ausgegangen, und wir werden daher auch in der Geschichte unserer Stadt zunächst noch dieser Seite Beachtung schenken müssen, bevor wir die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Form ins Auge fassen.

1. Oldenburgs gewerbliche Stellung.

Wer sich von der wirtschaftlichen Bedeutung der deutschen Städte im Mittelalter eine richtige Vorstellung machen will, darf nicht die heutigen nationalökonomischen Verhältnisse zum Maßstab nehmen. Im Leben der Gegenwart werden manche wirtschaftlichen Aufgaben von einzelnen Städten, Städtegruppen oder auch ganzen



Landstrichen für die Gesamtheit gelöst, deren Erfüllung im Mittelalter und auch noch in einem beträchtlichen Teile der Neuzeit für ein bestimmtes kleines Wirtschaftsgebiet jeder Stadt zufiel. Während heute die wirtschaftliche Tätigkeit in den meisten Gegenden einseitig auf die Erzeugung gewisser Güter, z. B. von Getreide, Vieh, Holz, Geweben, Eisenwaren usw., gerichtet ist und der Bedarf an anderen notwendigen Dingen durch den Fernhandel gedeckt werden muß, hatte im Mittelalter eine Stadtgemeinde für die Deckung der wichtigsten Bedürfnisse des Lebens im wesentlichen selbst zu sorgen, — eine Tatsache, die besonders darin zum Ausdruck kam, daß die innere Wirtschaftspolitik der Städte eine möglichst große Vielseitigkeit der gewerblichen Produktion anstrebte. Innerhalb ihres Bezirks vermittelte die Stadt den Austausch zwischen den von der Stadtbevölkerung hergestellten Handwerksartikeln und den von den Landbewohnern der Umgegend erzeugten Bodenprodukten. Die zahlreichen Neugründungen von Städten während des Mittelalters sind wirtschaftlich auf das Bedürfnis eines bestimmten Landstriches nach einem solchen gewerblichen Mittelpunkt und Umschlagsplatze zurückzuführen. Gegen Ende des Mittelalters war in Deutschland diesem Bedürfnisse überall im wesentlichen Rechnung getragen, und die Zahl der Städte hat sich seitdem bis zum 19. Jahrhundert hin nicht bedeutend vermehrt. Sie bedeckten damals — an Zahl etwa 3000 — den Boden des deutschen Reiches in ziemlich gleichen Abständen, im Süden und Westen Deutschlands von durchschnittlich 4 bis 5 Wegstunden, im Norden und Osten von 7 bis 8 Stunden. Auch die Größe der Einwohnerzahl war nicht sehr verschieden. Nach heutigen Begriffen waren es sämtlich Kleinstädte: noch im 14. und 15. Jahrhundert hatten selbst Nürnberg und Straßburg nur etwa 20000, Zürich, Basel und Frankfurt wenig mehr als 10000, Mainz etwa 6000, Dresden und Leiden 5000, Meissen 2000 Einwohner. Die Gleichmäßigkeit ihrer lokalen wirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Verteilung und der Bevölkerungsziffer ist also im allgemeinen für die mittelalterlichen Städte charakteristisch.¹⁾

¹⁾ Vorstehendes nach K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (1893 und 1898).



So bezeichnend nun freilich die Selbständigkeit der lokalen städtischen „Wirtschaftskreise“ für das Mittelalter ist, so würde man sich doch einer sehr einseitigen Auffassung schuldig machen, wenn man damit die wirtschaftliche Bedeutung der mittelalterlichen Städte für erschöpft hielte. In vielen Städten ist nicht nur für die nächstwohnenden Konsumenten, sondern auch für den Fernhandel gearbeitet worden. Es gab neben dem Verkehr zwischen Stadt und Land einen solchen zwischen Stadt und Stadt, und auch dieser interlokale Verkehr ist bereits „ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben“ des Mittelalters, besonders im Norden an der Küste, gewesen. Nicht nur wurden viele Erzeugnisse des Auslandes herangebracht, sondern auch einheimische Produkte durch den Handel in weitere Entfernung getragen.¹⁾ Wie der Wochenmarkt dem Verkehr zwischen Stadt- und Landbevölkerung diente, so gab der Jahrmakkt Gelegenheit, die Erzeugnisse fernerer Gegenden einzukaufen. Dieser interlokale Verkehr machte inbezug auf gewisse Artikel kleinere Städte von größeren und diese oft wieder von wenigen größten wirtschaftlich abhängig, oder in umgekehrter Reihenfolge ausgedrückt: es gibt „einige große wirtschaftliche Zentren, von denen alle Orte direkt oder indirekt schöpfen, und es gibt ferner Zentren mittlerer Natur, von denen wieder Gruppen kleiner Orte in mancherlei Richtungen abhängig sind“.²⁾

Lassen sich ähnliche Verhältnisse bei der Stadt Oldenburg nachweisen?

Daß die Stadt mit den benachbarten Gebieten des platten Landes überhaupt in einem Güteraustausch stand, ist ohne weiteres klar. Festzustellen ist nur, wie weit dieser wirtschaftliche Einfluß reichte, auf welche Güter er sich bezog, und in welcher Form der Austausch stattfand.

Eine Urkunde vom 29. März 1355³⁾ unterrichtet uns über

¹⁾ G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker usw. Histor. Zeitschr. Bd. 86 (1901), S. 1 ff.; v. B. wendet sich gegen die einseitige Auffassung R. Büchers und führt S. 46 ff. eine Reihe von Gegenständen des Fernhandels an.

²⁾ v. Below a. a. O., S. 55.

³⁾ Stadtarchiv, Urkunden.

die Grenzen dieses engeren Wirtschaftskreises. Die Grafen verbieten darin im Einverständnis mit ihren Mannen und den Ratsherren zu Oldenburg auf sechs Jahre den Verkauf fremder Getränke in der Stadt wie im ganzen Bereiche ihrer Herrschaft. Nur hinsichtlich des städtischen Ratskellers und des „Stadlandes“, d. i. hier Stedingens, wird eine Ausnahme gemacht. Den Ratmannen wird gestattet, in „ihrer Stadt Keller“ auch während dieser Zeit Wein und fremde Biere zu halten, und im Stadlande darf von fremden Getränken Bremer Bier verkauft werden. Im übrigen ist der Handel selbst auf den Freimärkten nur mit solchem Biere erlaubt, das in der Stadt Oldenburg gebraut ist. Die engere wirtschaftliche Interessensphäre Oldenburgs deckt sich hiernach mit dem Gebiete der gräflichen Landesherrschaft, also im wesentlichen mit dem alten Ammergau,¹⁾ dem Ammerlande im weiteren Sinne, während Stedingen, das Land an der Weser, bereits bremischen Einflüssen unterliegt.

Daselbe Schriftstück nennt uns das Bier als einen oldenburgischen Industrie- und Handelsartikel. Es wird in der Stadt Oldenburg gebraut und nicht nur hier, sondern auch nach auswärts verkauft. Ein Teil der Einwohnerschaft beschäftigt sich also mit der Bierbrauerei und dem Biervertrieb, dem Ausschank und dem Export des Bieres. Ja, das Brauer- und das Wirtsgewerbe bilden eine so wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Bürger, daß die Grafen sich entschließen, dem Oldenburger Bier durch landespolizeiliche Maßnahmen sein bisheriges Absatzgebiet zu sichern und es möglichst gegen die Konkurrenz fremder Getränke zu schützen. Noch mehr tritt die Bedeutung dieses Erwerbszweiges für die Stadt hervor, wenn man bedenkt, daß er der erste und einzige ist, dem die gräfliche Landesherrschaft einen so weitgehenden Schutz hat zu teil werden lassen. Er hat seine Wichtigkeit für die Stadt auch in den folgenden Jahrhunderten

¹⁾ Vgl. die historische Übersicht auf G. Rütthnings Karte des Herzogtums Oldenburg. — Die weiter unten genannte Beschwerde der old. Ratmannen von 1383 nennt Konnevorde, Raftede, Fikensolt, Elsfleth, Donnerfchwee, den Wildenloh, Segghorn, Westerborg, Wigenort (Ohr), Dringenburg, Elmendorf als Orte, an denen Oldenburger Bürger ihres Handelsgutes beraubt wurden.

behalten, wenn auch fremder Wettbewerb auf diesem Gebiete, namentlich die Einfuhr des Bremer Bieres, nie völlig hat beseitigt werden können. Beweist ein urkundliches Zeugnis aus dem Jahre 1383, die Klage oldenburgischer Ratmannen über die Räubereien gräflicher Diensthleute, daß Oldenburger Bier auf den Landstraßen ein viel und gern gesehener Artikel war, so bezeugen das Fortbestehen des Handels damit auch mehrere Urkunden des 15. Jahrhunderts, und noch 1575 erklärt der Rat in einem Schreiben an den Grafen,¹⁾ daß die Bürgerschaft sich vorwiegend vom „Multen“, also der Bereitung des Malzes für die Bierproduktion, ernähre. Eine Brauerzunft gab es nicht. Die Krug- und Brauereigerechtigkeit war ein Teil des Bürgerrechts in Oldenburg.²⁾

Anderer Erzeugnisse des einheimischen Gewerbefleißes scheinen ihren Weg seltener auf das Land gefunden zu haben. Was der Bauer an Kleidungsstücken und Gerätschaften brauchte, stellte er damals möglichst in eigener Wirtschaft her, nur hie und da mochte er ein besseres Stück sich beim Handwerker machen lassen. Handwerker, die für den Absatz arbeiteten, gab es aber auch auf dem Lande. In Bornhorst sind Töpfer bezeugt, die ihre Ware sogar nach der Stadt brachten, in Hude Weber;³⁾ Schmiede wird es überall gegeben haben. In größerem Umfange scheinen fremde Waren, namentlich Salz, ferner Heringe und andere Seefische,⁴⁾ dem Landvolk durch die Bürger zugänglich gemacht worden zu sein. Die Ausfuhr aus Oldenburg war im ganzen der Einfuhr gegenüber durch den Zoll benachteiligt.⁵⁾

Die Einfuhr ländlicher Bodenprodukte in die Stadt hatte im Mittelalter einen ungleich geringeren Umfang als heutzutage, da die Bürger in ihren eigenen Gärten, auf ihren Äckern und Weiden vor der Stadt das Unentbehrlichste selber hervorbrachten. Immer-

¹⁾ Grh. Haus- und Central-Archiv. D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 2, 1575, Januar 12.

²⁾ S. Jahrbuch XI, S. 43.

³⁾ S. D. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst usw., Jahrb. III, S. 83, Anm. 1.

⁴⁾ S. die oben genannte Urf. v. 1383 und das Verzeichnis zollpflichtiger Waren im Lagerbuch von 1428. (F. Ehrentraut, Friesl. Archiv, I, S. 472).

⁵⁾ S. das eben angef. Verz. v. 1428.

hin bedurften die Vorräte des Hauses doch manchmal der Ergänzung, und namentlich waren einige Gewerbe hinsichtlich des Bezugs der Rohstoffe auch auf die nähere Umgebung angewiesen. In Oldenburg scheinen Vieh und Korn die Hauptartikel der Einfuhr vom platten Lande gebildet zu haben.¹⁾

Bezüglich der Form, in der sich der Güteraustausch zwischen Stadt und Land vollzog, liegt es am nächsten, entsprechend den heutigen Verhältnissen, an einen regelmäßigen Wochenmarkt zu denken. Von einem Wochenmarkt findet sich aber in Oldenburg während des Mittelalters keine Spur. Wenn im Jahre 1574 Bürgermeister und Rat den Grafen Johann bitten, der Stadt einen Wochenmarkt zu verleihen, damit den Hausleuten (den Bauern) Gelegenheit gegeben werde, Korn und andere Ware hier auszustellen, und diese Sachen nicht außer Landes verkauft würden,²⁾ so kann ein solcher vorher nicht vorhanden gewesen sein. Anton Günther und später die dänische Regierung haben versucht, einen Wochenmarkt einzurichten und zu erhalten, aber vergeblich. Erst die von der Herzoglichen Kammer 1801 verordneten Märkte haben dauernden Bestand gehabt.³⁾ Auch andere mittelalterliche Städte haben oft erst spät oder garnicht einen Wochenmarkt erhalten, so Bocholt in Westfalen 1441, obwohl es schon seit 1201 Stadtrecht befaß, Osnabrück sogar erst 1811.⁴⁾ Der Handelsverkehr zwischen Stadt und Land muß sich in solchem Falle außerhalb der Jahrmärkte nur je nach Bedürfnis und Gelegenheit vollzogen haben. Etwas Verkehr muß täglich auf dem Markte gewesen sein. In dem oben genannten Gesuch der Stadt Oldenburg von 1574 wird der Graf auch gebeten, die Fischerei wieder freizugeben und zu gestatten, daß

¹⁾ In der Beschwerde von 1383 werden außer dem Bier besonders viele Kühe, Lämmer und Schafe unter den geraubten Sachen genannt. Daß die Tiere auf dem Wege nach O. begriffen waren, ist wohl eine sehr naheliegende Annahme. Nach dem Zolltarif von 1428 war Vieh und Korn bei der Ausfuhr zollpflichtig. Letzteres durfte nur mit Erlaubnis des Grafen ausgeführt werden. S. auch Kähler a. a. O., S. 98.

²⁾ Grh. H. u. C. N., D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 2, 1574, Fbr. 19.

³⁾ Vgl. L. Strackerjan, Die Märkte in der Stadt Oldenburg, veröff. aus f. Nachlasse im Old. Gemeindeblatt 1903, Nr. 3 u. 4, S. 20 ff.

⁴⁾ K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (1898), S. 137.

täglich Fische für Kranke, wie es früher gewesen, auf dem Markte feilgehalten würden. Es gab dort ständige Verkaufsplätze beim Rathause, so eine Bude, welche der Rat verpachtete. Dazu kam der Ladenverkehr: nach ihrem Amtsbrief von 1362 mußten die Bäcker immer etwas Brot „auf dem Fenster“ liegen haben. Wenn 1478 der Verkauf von eingeführten Waren auf den Markt und auf den Stau beschränkt wird, so liegt darin, daß bisher auch an anderen Punkten in und vor der Stadt Verkäufe stattgefunden haben; zum wenigsten ist außer dem Markt auch der Stau, der vor dem Tore liegende Landungsplatz der Schiffe, als Handelsplatz freigegeben. Der lokale Handel war also von keinem Wochenmarkt abhängig.

Erheblicher als die lokalen scheinen die auswärtigen Handelsbeziehungen der Stadt Oldenburg gewesen zu sein; zum mindesten treten sie in den Quellen mehr hervor. Daß die Handelsverbindung mit Bremen im Mittelalter an erster Stelle stand, dürfte hinreichend bekannt sein.¹⁾ Zu erinnern ist hier nur an die Zollfreiheit, welche die Bremer in der Grafschaft Oldenburg genossen, ferner daran, daß 1355 der Rat zu Oldenburg die Einfuhr Bremer Bieres in die Stadt wieder freigeben mußte „um seiner Bürger willen, die sich nähren müßten zwischen Bremen und Oldenburg“. Nicht zu unterschätzen ist aber auch der Handel mit Westfalen und Friesland, mit Osnabrück, Münster, Dortmund, Groningen, Emden, nicht zu gedenken kleinerer Orte wie Wildeshausen, Delmenhorst, Bechta, Friesoythe. Von Westfalen und Friesen, die sich mit bremischen Kaufleuten auf dem Markte zu Oldenburg treffen sollen, ist schon in dem Vertrage mit Bremen von 1243 die Rede. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden einmal zwei oldenburgische Bürger, vermutlich Kaufleute, auf dem Wege von oder nach Osnabrück überfallen und ihrer Waren beraubt. Aus dem 14. Jahrhundert sind zahlreiche Geleitsbriefe für fremde Kaufleute, besonders für die Osnabrücker, erhalten. Der oldenburgische Fernhandel war also nicht allein auf Bremen angewiesen; er erstreckte sich über den ganzen Raum zwischen Weser und Ems und berührte im Süden fast die Sphäre des rheinischen Handels.

¹⁾ Vgl. „Zur Geschichte der bremisch=oldenburgischen Beziehungen im Mittelalter“, Weserzeitung 1903, April 23—25.

Aber noch weiter müssen wir die Grenzen dieses größeren Wirtschaftskreises nach dem Norden ziehen. Die Nähe des Meeres, das in so mancher Beziehung fördernd menschliche Verhältnisse beeinflusst, erweckte in der oldenburgischen Bürgerschaft Unternehmungsgest. Die Wasserstraße der Hunte führte den oldenburgischen Kaufmann durch Vermittelung der Weser nicht allein nach Bremen, sondern auch in die Nordsee, wie sie umgekehrt den Oldenburgern den Besuch fremder Fahrzeuge brachte. Bei dem schlechten Zustand der Landstraßen waren die Wasserwege von der größten Bedeutung, um so mehr, da die geringe Größe der Schiffe, auch der Seeschiffe, die Ansprüche an die Tiefe des Fahrwassers ermäßigte. In der Verpflichtung, welche die Grafen von Oldenburg 1345 hinsichtlich der Sicherung der Handelsstraßen eingehen, wird die Hunte, von der Stadt bis zur Mündung, an erster Stelle genannt. Mit dem Bremer Stadtrecht wurde Oldenburg auch das Hamburger Schifffrecht verliehen. Als 1383 die Oldenburger sich über die Schädigung ihres Handels durch die Gewalttätigkeiten des Grafen Konrad beklagen und an das 1381 wiederholte Gelöbniß von 1345 erinnern, wird besonders hervorgehoben, daß keine fremden Kaufleute mehr mit Schiffen auf die Hunte kommen könnten, ohne von den Herren bedrängt zu werden. Der oldenburgische Zolltarif im Lagerbuche von 1428 spricht zuerst von Schiffen, welche mit Salz, Korn u. a. beladen auf der Hunte segeln, dann erst von Wagen mit Kaufmannsgut. Endlich wird 1575 in einem Schreiben des Rates an den Grafen bemerkt: wenn die Schiffe im Hafen an die Pfähle gebunden seien und „die commercia, handtierung und gewerb“ still lägen, so sei es auch um die Stadt getan, und 1584 heißt es: an der Schifffahrt auf der Hunte sei S. Gnaden und den armen Bürgern viel gelegen, davon das ganze Land seine Nahrung und Notdurft habe.¹⁾ Im Machtspruche des Grafen Johann von 1592 ist endlich die Rede von den „großen Packen und anderer truckener War, so von Bremen hinunter oder anders woher aus des Reichs Städten und Landen uff dem Huntestrom nach Oldenburg geführt werden.“²⁾ Die

¹⁾ Grh. S. = u. C. = N., D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 2, 1575, Jan. 12, 1584, Juni 10.

²⁾ 1592, Januar 11. Stadtarchiv, Urkunden.



schon a priori anzunehmende Wichtigkeit der Wasserstraße läßt sich also auch urkundlich erhärten.

Über die weiteren Ziele dieses Wasserweges unterrichten uns Urkunden und Akten des 16. Jahrhunderts, in denen sich zugleich Belege finden, daß die durch sie beleuchteten Verkehrsverhältnisse wenigstens in das 15., vielleicht aber auch in das 14. zurückdatiert werden dürfen. Im Jahre 1533 erhob die Stadt Oldenburg Beschwerde, daß von oldenburgischen Schiffen in Hamburg ein Zoll erhoben würde. Die Untertanen der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst hätten „seit hundert und mehr undenklichen Jahren ihre freie unbeschwerte Kaufmannschaft, Handel und Wandel“ daselbst treiben dürfen. Aus dem Schriftwechsel, der sich, an diese und spätere Beschwerden anknüpfend, zwischen dem Grafen Anton, bezw. seinem Nachfolger, und der Stadt Hamburg entspann,²⁾ geht hervor, daß oldenburgische Schiffe nach Hamburg fuhren und von dorthier Lüneburger Salz holten, welches auf der Ilmenau und Elbe nach Hamburg gebracht worden war. Sie waren von dem Salzzoll, der dort im Namen der Grafen von Holstein-Schauenburg und der Stadt Hamburg erhoben wurde, befreit, soweit sie wirklich oldenburgischer Herkunft waren und eine für die oldenburgischen Lande bestimmte Ladung enthielten. Die hamburgische Zollverwaltung machte aber die Erfahrung, daß Eingeseffene der Grafschaft Oldenburg jährlich einige hundert Last Lüneburger Salz aus Hamburg in die nächstgelegenen Länder ausführten, und daß auch das nach der Grafschaft gebrachte Salz dort nicht bleibe, sondern in die Oldenburg benachbarten Länder verkauft werde. Zudem wurde oldenburgische Herkunft oft von anderen Schiffen vorgeschützt, um dem Zoll zu entgehen. Die deswegen eingeführte schärfere Kontrolle und Zollerhebung von solchen, die sich nicht genügend ausweisen konnten, führte zu jenen Auseinandersetzungen. Das Zollprivileg der Oldenburger wurde dabei von hamburgischer Seite anerkannt auf Grund eines Zettels, „so für ektlichen hundert Jahren in der Mülle des Zollens befunden“, und der Rat betonte das Alter der oldenburgisch-ham-

²⁾ Stadtarchiv zu Oldenburg, Ratsakten Nr. 42 (nach der vorläufigen Inventarisierung).



burgischen Handelsbeziehungen. Salz kommt als Einfuhrartikel auch in dem Zolltarif des Lagerbuches von 1428 vor: von jedem mit Salz beladenen Schiff wird in Oldenburg 1 Tonne Salz erhoben. Der Salzhandel muß, wie hieraus und aus den Angaben der Hamburger erhellt, für die Oldenburger eine ziemliche Bedeutung gehabt haben. Sie haben ihr hamburgisches Zollprivileg benutzt, um den Hamburgern im Zwischenhandel mit Lüneburger Salz eine — freilich unerlaubte — Konkurrenz zu machen.

Die Anknüpfung und Pflege von Handelsbeziehungen mit Hamburg war gewiß durch die Annahme des Rechtes einer hansischen Stadt (Bremens), für welches das Hamburger Recht vorbildlich gewesen war, sehr erleichtert worden. Das nahe verwandtschaftliche Verhältnis des oldenburgischen Grafenhauses zu der dänischen Königsfamilie hat den Oldenburger Kaufleuten und Schiffern offenbar die Länder der dänischen Krone geöffnet. Die Küste von Dithmarschen wurde jährlich im Herbst von förmlichen Geschwadern oldenburgischer Schiffe besucht, um von dort Getreide zu holen. Auf der Rückfahrt wurden im Jahre 1574 acht mit Gerste beladene Schiffe, als sie bei Scharhörn quer durch die Elbe segelten, von Hamburger Tonenschiffen beschlagnahmt, das „Boßvolk“ verjagt und die Schiffe mit dem Korn nach Hamburg gebracht.¹⁾ Die Willküren der Oldenburger Schiffergilde vom 2. Februar 1574²⁾ nehmen auf regelmäßige Fahrten nach „Dettmarschen oder funsten anderen kornlanden“ Bezug. Auch hier war der Oldenburger Handel alt und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts von Zöllen befreit. Als 1572 die dänischen Amtsleute von den schon voll geladen auf der Reede liegenden Schiffen einen Rittergulden für die Last Korn erhoben, beschwerte sich Graf Anton darüber mit dem Bemerkens, daß die oldenburgischen „Schiffer und Kaufleute und ihre Vorfahren vor undenklichen Jahren ohne einige Beschweruß Ihrer Kön. Maj. und Fürstl. Gn. Strome und Häfen und bevorab in Dithmarschen besucht und nach ihrer Gelegenheit Korn daraus geholet und dero-

¹⁾ Schreiben des Old. Rates vom 24. April 1574. Stadtarchiv, Ratsakten Nr. 42.

²⁾ Amtsbuch der Schiffergilde. Stadtarchiv, Zunftfachen Nr. 1.



wegen niemals mit Ungeld, Accise, Zoll oder dergleichen Unpflicht belegt oder beschweret worden.“¹⁾

Nur vorübergehender Natur war eine Handelsverbindung mit Island. Sie läßt sich nicht in das Mittelalter zurückverfolgen, legt aber trotzdem auch Zeugniß davon ab, daß das mittelalterliche Bürgertum unserer Stadt sich weitere Ziele im Handel steckte, als man zunächst anzunehmen geneigt ist. Ein Kapitän Joachim Kolling aus Hookfiel, der eine zeitlang im Dienst fremder Kaufleute Island befahren und bei seiner Rückkehr dann und wann „die Garnison zu Sever mit nordischen Fischen providieret“ hatte, pachtete im Jahre 1579 durch Vermittelung des Grafen Johann vom dänischen König Friedrich II. den Hafen Kummerwage auf Island zu Handelszwecken und gründete 1580 mit 16 angesehenen Bürgern in Oldenburg eine Reedergesellschaft, welche sich die Ausbeutung des erworbenen Handelsvorrechts zur Aufgabe machte.²⁾ 1585 wurde das Privileg erneuert und auf den Grafen einschließlich seiner Untertanen, sowie auf die isländischen Häfen Neßwage und Grundfiord ausgedehnt, mit der Bestimmung, daß die Oldenburger, so lange es Ihrer Majestät gefällig, „gute und den dortigen Untertanen nützliche Waren dahin bringen, auch mit Maßen, Ellen und Gewichten niemand übervorteilen sollten.“ Als aber im Jahre 1601 von dänischer Seite sämtliche an auswärtige Kaufleute für den Handelsverkehr mit Island erteilte Privilegien zu Gunsten der Kopenhagener und anderer dänischer Kaufleute aufgehoben wurden, erlosch auch das oldenburgische Vorrecht; es wurde den Oldenburgern nur noch bis 1611 gestattet, gleich den Engländern in der Nähe der Insel „in der wilden offenbaren See“ zu fischen. Auf die Erneuerungsversuche, welche oldenburgischerseits später gemacht wurden, ist hier nicht

¹⁾ Schreiben des Grafen Anton an den Kön. Dän. Statthalter Heinrich Ranßau zu Segeberg vom 18. und 20. Januar 1572. Stadtarchiv, Urkunden.

²⁾ Vertrag Kollings mit den Reedern vom 16. November 1580. Stadtarchiv, Urkunden. Kummerwage, sowie die gleich zu nennenden Häfen lagen an der Westküste Islands. S. E. Baasch, Die Islandfahrt d. Deutschen, S. 106 u. 108.

näher einzugehen.¹⁾ Auch die Fahrten oldenburgischer Schiffe nach den Ostseehäfen während des 17. Jahrhunderts, für die sie 1645 Herabsetzung des Sundzolls auf den den Holländern eingeräumten Vorzugszoll erhielten, kommen hier nicht in Betracht.

Die vorstehenden Mitteilungen lassen die Ausdehnung und Bedeutung des oldenburgischen Fernverkehrs, insbesondere zu Wasser, hinreichend erkennen. Als Gegenstände der Einfuhr sind bereits Lüneburger Salz, Korn und Fische, ferner Bremer Bier und andere fremde Getränke hervorgetreten. Aus dem Machtspruche des Grafen Johann von 1592, der auch Bestimmungen über die in Oldenburg zu erhebende Accise enthält, läßt sich die Liste der eingeführten Waren noch ergänzen. Es gehörte dazu z. B. bormasisches Salz, d. h. Seesalz aus Brouasie, Brouage an der Küste von Poitou, woher es von den vlämischen und hantischen „Baiensflotten“ als „Baiensalz“ geholt wurde. Außer der Gerste kam aus Dithmarschen vermutlich auch der „fremde Haber“, welche beide Kornarten zur Herstellung des Malzes für das Bier verwendet wurden.²⁾ Neben dem „Islanderfisch“, Stockfisch, werden genannt: Lachs, Hering, Rotfchehr, Schollen, Rochen, Schellfisch, Bücking. Die fremden Getränke, die ja durch Vermittelung des Stadtkellers zu allen Zeiten bezogen werden konnten, bestanden nicht nur in Bremer und Hamburger Bier, sondern auch in Rheinwein, spanischem Wein (Malvasier) und französischem Wein. Englische „Tücher“ oder „Laken“ (Tuche) kamen in Packen, mußten aber zum Färben nach Bremen geschickt werden, ferner Pelze und Felle, allerlei Kramgut in Fässern, auch Pech, Teer, Rüböl, Bier- und Weinessig, Lein, Kreide u. a. Viele von diesen Artikeln, namentlich solche, die von der See hergekommen waren, wurden gewiß auch wieder ausgeführt, wie wir es für das Lüneburger Salz haben feststellen können. Neben dieser Bedeutung als Umschlagplatz aber hatte Oldenburg in dem von seinen Bürgern

¹⁾ „Kurze Nachricht über den Anfang und Fortgang der Handelsfreiheit der oldenburgischen Untertanen in den Häfen auf Island 1579—1675“, Grh. H. = u. G.-N., D. L. N. Tit. XXV, Nr. 6.

²⁾ Aus Hafer wurde ein minderwertiges Bier bereitet. Rhnesberch-Schene machen in ihrer Chronik zu 1307 den Bremern den Vorwurf, daß sie durch die Verwendung von Hafer an Stelle von Gerste dem Hamburger und Wismarer Bier den Wettbewerb erleichtert hätten.

gebrauten Bier einen Gegenwert, womit es einen Teil der eingeführten Waren bezahlte. Die Bierfabrikation bedurfte der Zufuhr fremden Getreides. Wenn die oldenburgischen Schiffe nach Dithmarschen oder Island segelten, um Korn bezw. Fische zu holen, mochten sie zahlreiche Tonnen Oldenburger Bieres unter der Ladung mit sich führen.¹⁾

Das auf der Hunte herbeigeführte Korn durfte, wie wir schon wissen, am Stau verkauft werden. 1587 wurde auch der Verkauf zu Harrierbrake vom Grafen erlaubt, „zu gemeiner Stadt Nutzen“, weil das Korn sonst oft nach Bremen ginge, doch war er auf der Hunte vor Ankunft der Schiffe am Stau verboten, damit die Ware nicht durch den Zwischenhandel verteuert würde.²⁾ Auch Salz, Seefische und solche Artikel, durch deren Verkauf kein Gewerbetreibender in der Stadt geschädigt wurde, wird man gleich nach ihrer Ankunft am Stau oder auch auf dem Marktplatze feilgeboten haben. Im übrigen aber war der Handel mit fremden Waren auf die Jahrmärkte beschränkt, deren es 1243 zwei, 1307 drei und von 1345 an sieben gab, und die sich wohl allmählich in Kramer- und Viehmärkte schieden. Die Jahrmärkte waren Freimärkte. Sobald die Freifahne des Landesherrn ausgesteckt war, durften auch die fremden Kaufleute ihre Buden aufschlagen und ihre Waren verkaufen, bis das Einziehen der Fahne das Ende des Marktes ankündigte.³⁾ Außerhalb der Freimärkte war den Fremden das Aus-

¹⁾ Die norddeutschen Biere spielten im Mittelalter dieselbe Rolle wie heute die bayrischen; sie wurden in großen Mengen ausgeführt und namentlich in den nordischen Ländern sehr geschätzt (Th. Lindner, Die deutsche Hanse, S. 183). In den Küstengegenden an der Nordsee war anfangs das Bremer Bier derart verbreitet, daß auch die übrigen norddeutschen Biere, z. B. das Hamburger, bei ihrem ersten Aufkommen Bremer Bier genannt wurden (s. d. Chronik von Rynnesberch und Schene zu 1374). Vielleicht ist jenseits der See auch das Oldenburger Bier unter dieser Flagge gefsegelt. — Zwei während des Druckes im Stadtarchiv aufgefundenene Rechnungsbücher der Islandgesellschaft von 1585 bestätigen meine im Text ausgesprochene Vermutung. Außer Bier wurden Kleidungsstücke, Tuche u. a. in Island verkauft.

²⁾ D. L. N. Lit. XXXIII, Nr. 2, 1587, Juli 3.

³⁾ S. den Kramerbrief v. 1. Jan. 1599, Grh. H.=u. C.=A., Urk. St. O. (Abschrift.)

stehen auf dem Markte nicht gestattet, abgesehen von drei beliebigen Tagen im Jahre, wofür sie aber die Erlaubnis des betr. Amtsmeisters einzuholen und eine besondere Gebühr zu entrichten hatten.¹⁾ Auf dem Markte bezahlten sie nur ein Stättegeld an den Grafen. Vor der Erteilung des Amtsprivilegs an die Gewandschneider, d. i. Tuchhändler, (1451) und an die Krämer (1599) scheint der Handel mit Tuchen, bezw. Kramwaren auch sonst größere Freiheit gehabt zu haben, obwohl einzelne Vertreter dieser beiden Arten von Gewerbetreibenden bereits vorhanden waren. Die Verleihung eines Privilegs (Zunftbriefes) machte die Herstellung und den Verkauf der betreffenden Ware für die Zeit zwischen den Freimärkten zum Monopol einer bestimmten Berufsklasse. Da nun der erste Amtsbrief, der der Bäcker, im Jahre 1362 ausgestellt ist, so kann vorher die gewerbliche Eigenproduktion und der Eigenhandel in Oldenburg nicht sehr bedeutend gewesen sein, und der Handel stand also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch sehr unter auswärtigem Einflusse. Nur das Brauergewerbe muß schon damals, wie das Schutzverbot von 1355 beweist, einige Bedeutung gehabt haben.

Die merkantile Stellung der Stadt Oldenburg im Mittelalter entspricht ebensowenig wie diejenige anderer Städte in den Küstengegenden völlig dem Bilde, welches Bücher in seinem oben erwähnten Werke von der Stadtwirtschaft entwirft. Auch hier ist der interlokale Handel ein „konstitutives Element“ (v. Below) des städtischen Wirtschaftslebens. Wenigstens Korn, Salz und fremde Getränke werden — auch mutmaßlich schon im 14. Jahrhundert — im großen an anderen Plätzen eingekauft. Der Fernhandel scheint hier überhaupt das gewerbliche Leben erst geweckt zu haben. War hier vielleicht anfangs nur ein natürlicher Ruhepunkt des Verkehrs von Bremen und Westfalen nach den friesischen Gebieten, ein Umladeplatz für Waren, welche das Schiff mit dem Wagen oder den Wagen mit dem Schiffe vertauschen wollten? Das Bedürfnis eines solchen Ortes nach Gelegenheit zur Bewirtung und Beherbergung Fremder würde dann unter der einheimischen Bevölkerung die ersten Ansätze zu einer gewerblichen Entwicklung erzeugt haben. Noch in

¹⁾ Kramerbrief und Gewandschneiderprivileg (21. Februar 1451, Stadtarchiv).



später Zeit war die Krug- und Brauereigerechtigkeit ein Bestandteil des oldenburgischen Bürgerrechts. Nach einer Urkunde von 1444 hat jeder oldenburgische Bürger das Recht, zur Marktzeit Bremer Bier auszuschenken. Sollten die bäuerlichen Urbewohner Oldenburgs die ersten Schritte auf dem Wege zur Stadtbürgerschaft als Wirte und Brauer getan haben?

2. Die Einwohner.

Die Bedeutung einer Stadt pflegen manche ausschließlich nach der Zahl ihrer Einwohner zu bemessen -- ein sehr oberflächlicher Maßstab, der nicht einmal in der Gegenwart ein richtiges Bild liefert. Eine Stadt von 10 000 Einwohnern in den volksarmen östlichen Provinzen Preußens mit einer Stadt von derselben Einwohnerzahl im rheinisch-westfälischen Industriebezirk auf eine Stufe zu stellen, ist verkehrt. Es kommt nicht auf die absolute Bevölkerungsziffer einer Stadt, sondern auf deren Verhältnis zu der Bevölkerungsdichte der betreffenden Landschaft an.

Für das Mittelalter ist dieses Verhältnis allerdings kaum zu berechnen, da die Bevölkerungsverhältnisse des platten Landes zahlenmäßig noch weniger festzulegen sind als die der Städte.

Die Bevölkerungsziffern der letzteren zeigen, wie oben bereits bemerkt, nicht so bedeutende Unterschiede wie die der heutigen Städte. Neuerdings betrachtet man als das Maximum, welches im Mittelalter erreicht wurde, etwa 20 000. Unter solchen Verhältnissen nimmt eine Stadt von 2—3000 Einwohnern einen ganz anderen Rang ein, besonders in einer an sich nicht volkreichen Gegend, als heutzutage eine Stadt von 20—30 000. Bezüglich Oldenburgs nun gewähren die Wurtzinsregister von 1502 und 1513, welche ein Verzeichnis sämtlicher Häuser enthalten, die Möglichkeit, die Einwohnerzahl annähernd zu berechnen. H. Dncken¹⁾ hat, indem er für jedes Haus 6—7 Bewohner zu Grunde legte, danach für 1502 mit 350 Häusern die Zahl von 2300, für 1513 mit 420 Häusern die Zahl von 2750 Bewohnern ermittelt. Danach wäre also Oldenburg im Anfange des 16. Jahrhunderts

¹⁾ Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters, Jahrbuch III (1894), S. 144.

größer als das mittelalterliche Meißen (2000) und fast halb so groß als das mittelalterliche Mainz (6000) gewesen. Für frühere Zeiten läßt sich die Bevölkerungsziffer nicht berechnen, man wird aber vielleicht nicht fehlgehen, wenn man für das 15. Jahrhundert 1000—2000, für die 2. Hälfte des 14. etwa 800—1000 ansetzt.

Das Wachstum der mittelalterlichen Städte beruht nach R. Bücher¹⁾ bei den in ihnen herrschenden ungünstigen Sterblichkeitsverhältnissen vorzugsweise auf Einwanderung. Feststellungen darüber werden ermöglicht durch die Listen neu aufgenommenen Bürger, wie sie sich meist in den Stadtbüchern finden; freilich sind die Neubürger zum Teil schon vorher in der Stadt ansässig gewesen, aber dann meist früher eingewandert. Zur Berechnung der Einwohnerzahl können die Listen nicht verwendet werden, da Bürgerkinder nicht eingetragen wurden, aber sie sind in Bezug auf das Tempo der Einwanderung und die Herkunft der Eingewanderten lehrreich.²⁾ In Oldenburg muß eine besonders starke Zuwanderung um 1345 erfolgt sein. Der in diesem Jahre ausgestellte Freibrief redet von Wurtten, welche auf der Haaren angelegt werden könnten, und von einer in Aussicht genommenen Errichtung neuer Mauern, und man nimmt daher an, daß damals der nördlich von der ältesten Stadt sich hinziehende Haarenarm zugeworfen und die davor liegende „Neustadt“ in den Befestigungsring einbezogen sei. So gewann man ein im Verhältnis zu der bisherigen Ausdehnung des Ortes sehr geräumiges neues Baugelände, auf dem die zu erwartenden Neubürger sich Hausplätze erwerben konnten, und vermutlich hat dies in Verbindung mit der Privilegierung des Ortes eine ganze Reihe von Einwanderern angelockt. Über spätere Zuwanderungen geben einige Verzeichnisse neu aufgenommenen Bürger aus dem Oldenburger Stadtbuche Auskunft, die aber nicht vollständig zu

¹⁾ „Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter.“ Die Entstehung der Volkswirtschaft (1893), S. 209 ff.

²⁾ Vgl. z. B. die Verwertung der Lüneburgischen Neubürgerverzeichnisse durch W. Reinecke, „Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Befestigungsregister,“ 1903, Einleitung A, b, Kap. 2 ff., in „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“, Bd. VIII.



sein scheinen.¹⁾ Auf einem Papierbogen aus dem 16. Jahrhundert der sich im Stadtarchiv vorfand, stehen ferner Listen aus der Jahresreihe 1557—1560, während die übrigen Listen bald aus diesem, bald aus jenem Jahre des 14.—16. Jahrhunderts stammen. Die erhaltenen Verzeichnisse vermerken in einem nicht näher angegebenen Jahre (vermutlich des letzten Drittels im 14. Jahrhundert): 11, 1427: 1, 1437: 1, 1440: 1, 1444: 11, 1445: 3, 1466: 40, 1468: 11, 1469: 30, 1472: 27, 1475: 9, 1483: 28, 1510: 19, 1511: 16, 1533: 1, 1557: 13, 1558: ca. 25, 1559: 10, 1560: 15. Hiernach hätte das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts eine sehr dürftige Zuwanderung aufzuweisen, während die zweite Hälfte des 15. sich durch Lebhaftigkeit der Einwanderung ausgezeichnet hätte. Mit diesen Zahlen ist aber wegen der anzunehmenden Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials nicht viel anzufangen. Zuverlässiger als über die Zahl unterrichten uns aber die Neubürgerlisten über die Herkunft der eingewanderten Bürger und damit über den politischen Refrutierungsbezirk der oldenburgischen Bürgerschaft. Freilich sind Einwendungen gegen das Verfahren erhoben worden, aus der Identität eines Familiennamens mit einem Ortsnamen ohne weiteres die Herkunft der betreffenden Familie ableiten zu wollen,²⁾ indessen scheint mir dies doch bei solchen Namen, die mit einem Vornamen durch die Präposition „van“ (lat. de) oder „to“ verbunden sind, zumal wenn sie in den Neubürgerverzeichnissen vorkommen, ohne großes Bedenken zu sein. Es lag doch sehr nahe, den Ort anzugeben, an dem die Einwanderer vorher ansässig gewesen waren, und in einigen Fällen, wie: Gereke van Borde to Raistede, Johan de tymmerman van Wyldeshusen, Filia villiei de Mansholte u. a., ist die Absicht, mit dem Zusatz die Herkunft zu bezeichnen, keinem Zweifel unterworfen. In den oldenburgischen Listen sind fast sämtliche Namen mit der Angabe einer Ortschaft verbunden. Wir heben daraus folgende hervor:

¹⁾ Jetzt nur in Abschriften des Grh. Haus- und Central-Archivs vorhanden.

²⁾ Vgl. G. v. Below im Lit. Centralblatt, Jahrgang 54, Nr. 24, Sp. 804 f. in seiner Besprechung von W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch usw., wo er nach dem Vorgange Keußens davor warnt.

14. Jahrhundert:

Otto de Ipwede¹⁾,
 Thidericus de Borbefe²⁾,
 Thidericus de Specka³⁾,
 Johannes de Almeslo⁴⁾,
 Filia villici de Mansh. (=olte oder =inge)⁵⁾.

1440:

Gereke van Borde to Raftede.

1444:

Hanneke van Wyvelstede, Lammeken sone,
 Johan de tynmerman van Wyldeshusen,
 Eylard van Oven.

1466:

Egberd van der Bechte,
 Johan van Munstere,
 Oltman to Beverbefe,
 Oltman van Denikhorst⁶⁾,
 Johan van Westerholte⁷⁾,
 Kunneke van Ritterum,
 Gebbefe van Clampen⁸⁾,
 Taleke van Klampen⁸⁾.

1468:

Meyne van Lynswede,
 Cord van Tungele.

1469:

Bernd van Dyte⁹⁾ unde sijn huzvrowe,

¹⁾ Ipwege, Gemeinde Ohmstede.

²⁾ Gemeinde Wiefelstede.

³⁾ Specken, Gemeinde Zwischenahn.

⁴⁾ Gemeinde Wanderssee.

⁵⁾ Mansholt, Krongut in Gemeinde Wiefelstede, Mansinge = Mansie, Gemeinde Wefterstede.

⁶⁾ Gemeinde Zwischenahn.

⁷⁾ Gemeinde Wardenburg.

⁸⁾ Klampen, Hof in Bauerschaft Eipern, Gemeinde Npen.

⁹⁾ Friesonthe oder Dythe bei Bechta.

Alerd van Menslage¹⁾, Grete uxor,
 Hilleke Bruns van Tungele,
 X Hobbeke van Lemedden²⁾, Almoed uxor.

1472:

Johan van Westerlo³⁾, anders genannt van Banne,
 Eylard van Dwerfsteede⁴⁾,
 Gerd van Morhusen⁵⁾,
 Gharlich van Depholte⁶⁾,
 Ernst van Sandam,
 Kroleff van Djenbrugghe,
 Gesefke van Sachbrugghe⁷⁾, hern Bernds maged.

1475:

Rippe Heynben jone van Oven,
 Tobe van der Bornehorst,
 Ghebbefke Schutten dochter to Morhusen.

1483:

Lide to Mansholte,
 Johan to Nuttele⁸⁾.

1510:

└ Berndt van der Specken,
 Berndt Scroder van Dingstede⁹⁾ myt syner vrouwen.

1511:

Lutke thor Helle¹⁰⁾,
 Bernd Scroders van Rastede,
 Hinrick van Kampen¹¹⁾.

1) Regierungsbezirk Osnabrück.

2) Lehmden, Gemeinde Rastede.

3) Westerloy, Gemeinde Westerfede.

4) Querenfede, Gemeinde Zwischenahn.

5) Moorhausen, Gemeinde Althuntorf.

6) Diepholz.

7) Sabbrügge, Gemeinde Ganderkesee.

8) Nuttel, Gemeinde Wiefelstede, oder Nuttel bei Kirchhatten.

9) Dingstede, Gemeinde Hatten.

10) bei Elmendorf, Gemeinde Zwischenahn.

11) Domäne, Bft. Süllwarden, Gemeinde Süllwarden.

1557:

Frederick Juncke van Dangaeste,
 Sinderick van Deventer, de schomaker,
 Abell van Tungell,
 Hermen Kremer van Leer.

1558:

Berentz van Hatten,
 Olthman van Moerhusen.

1559:

Abdickes beyden Jones van Hammelwarden, de Keyneken
 Kromers hus kofften,
 Gerdt van Hatten, Wybbeke uxor.

1560:

Johan van Redehoren¹⁾,
 Gerd van Edewechte mit Annen, seiner husfrouwen.

Diese Namen, denen sich aus den Wurtzinsregistern noch viele anreihen ließen, zeigen, daß die meisten Neubürger aus ammerländischen und anderen Bauerschaften der Grafschaft Oldenburg eingewandert sind, wenn auch Orte aus den Nachbargebieten, selbst Städte wie Osnabrück, Münster, Zandam vereinzelt vorkommen. Dürfen wir hiernach weitere Rückschlüsse machen, so müssen wir sagen, daß die in Oldenburg ansässigen Bürgerfamilien, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, dem engeren städtischen Wirtschaftskreise, den ländlichen Bezirken seiner näheren und ferneren Umgebung entstammten. Welche Bedeutung dieser Tatsache hinsichtlich der Frage nach der Entstehung der Stadt zukommt, ist ohne weiteres ersichtlich.

Wir gehen nun dazu über, die Gliederung der Bevölkerung im mittelalterlichen Oldenburg zu betrachten.

Der Freibrief vom 6. Januar 1345²⁾ ermöglicht es, die Haupteinwohnerklassen nebst ihrer rechtlichen Stellung zu ermitteln. Nur an einer Stelle kommen die „Bürger“ vor: „Of scole wi beholden de würde, de wy binnen der müren hebben, und de uns

¹⁾ Kethorn, Gemeinde Gandertese.

²⁾ Abgedr. in G. v. Salm, Die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1794, Bd. I, S. 468 ff. Original im Stadtarchiv, Urkunden.

dar noch werden moghen, meven de scole wi den borgheren jo tho vorhure don.“ In dem mutmaßlichen Entwurf des Briefes¹⁾ heißt es deutlicher: „Of scole wi beholden de wårde, de uns bynnen der muren gheervet synt van unsen olen, unde de scole wi den borgheren io to vorhure don umme mogheliken thyns eren finderen to ervene.“ Es handelt sich zunächst um die Hausplätze, welche das Grafenhaus von seinen Vorfahren her innerhalb der Stadtmauern besitzt. Erwähnt werden solche Wurtten schon in dem ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg, welches nach H. Dncken²⁾ zwischen 1273 und 1278 entstanden ist. Darin werden „guder der greven binnen der muren, de er egen und dor se len recht aver hebben“, aufgeführt,³⁾ nämlich etwa 45 ländliche Grundstücke (stücke landes, acker, kamp) und 8 Wurtten. Die ersteren werden außerhalb der Befestigung des Ortes, die also schon damals vorhanden war, gelegen haben,⁴⁾ die Wurtten dagegen, die für die Errichtung von Häusern bestimmten, gewöhnlich langgestreckte Rechtecke bildenden Plätze, innerhalb der Mauern. Die Wurtten sind, wie die andern Grundstücke, zu Lehenrecht ausgetan, und zwar an nicht ritterbürtige Personen,⁵⁾ deren Stand im übrigen nicht bezeichnet wird. Es waren vermutlich Eingewanderte, die für den Bau ihrer Wohnungen vom Grafen Grundstücke in dieser Form erworben hatten. Worin ihre Gegenleistungen bestanden, wird nicht gesagt, wahrscheinlich bestanden sie, wie Dncken meint, schon damals in der später (zuerst 1347) bezeugten Butterrente. Die Wurtten, von denen der Freibrief redet, müssen jene Wurtten des Lehnregisters wenigstens mit begreifen und der „thyns“ des Entwurfes ist die Butterrente. Die derzeitigen Besitzer haben ein erbliches Anrecht an der Wurt, aber die Verpflichtung zur Zahlung des Zinses bleibt. Diejenigen Wurtten, welche der Graf noch bekommen

¹⁾ Perg.=U. im Stadtarchiv, ungesiegelt.

²⁾ Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, 1893, S. 8 ff.

³⁾ H. Dncken a. a. O. S. 82 ff.

⁴⁾ Der Wortlaut des Lehnregisters ist wohl so zu deuten, daß die Beliehenen innerhalb der Mauern wohnen.

⁵⁾ Sie sind weder durch den Zusatz „her“ noch den einer Amtsbezeichnung als Burgmannen gekennzeichnet.



wird — gemeint sind wohl die durch Ausfüllung des Haarenarms gewonnenen Plätze, welche zu zwei Dritteln dem Grafen zufallen, sollen — treten in dasselbe Rechtsverhältnis, der Graf darf sie nicht selbst in Benutzung nehmen, sondern ist verpflichtet, sie an Bürger zu verheuern,¹⁾ das heißt, sie wie die älteren an Bürger zu Erbzins auszutun. Welche Deutung ist nun aber der Stelle des Freibriefes zu geben, welche einige Sätze später folgt? Da heißt es: „Vortmer vortye wi aller lenware binnen der müren to Oldeborgh behalven pagth und unsen regten tyns, den scal men uns gheven.“ Daß der Zins der vorher erwähnte Wurtzins ist, geht aus der Fassung der Stelle im Entwurfe zum Freibrief hervor: „Vortmer vortye wi aller lenware bynnen der muren to Oldenborch behalven wurde tyns, de uns unse vader ervet heft, de hir vore screven stent.“ Es wird also hier wiederholt, daß der Wurtzins bleiben soll. Was aber bedeutet „lenware“? Es ist hier wohl nicht gleichbedeutend mit Lehen, wie man es an dieser Stelle bisher aufgefaßt hat,²⁾ sondern es ist eine bei der Lehnserneuerung (im Todesfall des Lehnsherrn oder des Mannes) seitens des Herrn erhobene Abgabe. Sie scheint gerade bei der Belehnung an sich lehnsunfähiger, d. h. nicht ritterbürtiger, also bäuerlicher oder bürgerlicher Personen auferlegt zu sein.³⁾ Die Lehnware ist also gleichbedeutend mit laudemium, vorhure, winkop. Auf diese bisher von Seiten der Bürger bei Übergang einer Wurt in ihren Besitz oder bei der Neubelehnung durch den Erben des etwa verstorbenen Grafen gezahlte Handänderungsgebühr verzichtet das Grafenhaus, während der jährlich an einem bestimmten Termin zu entrichtende Grundzins auch fernerhin erhoben werden soll.

Es handelt sich also in dem Privileg von 1345 nicht um zwei Klassen von Grundstücken, etwa um solche, die zu Hofrecht, und solche, die zu Lehenrecht ausgegeben wären, sondern ausschließlich

¹⁾ „Vorhure“ heißt eig. eine bei Kauf oder Erbgang zu entrichtende Handänderungsgebühr (Vorheuer), „to vorhure don“ hat hier aber den Sinn: verheuern.

²⁾ Vgl. H. Duden a. a. O., S. 30.

³⁾ F. Frensdorff, Die Lehnsfähigkeit der Bürger, Nachrichten von der Kön. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen (1895), Philol.-hist. Klasse, S. 415.



um Wurten, die in freier erblicher Leihe verliehen worden sind. Der Wurtzins bringt ein Verhältnis freier, nicht hofrechtlicher Leihe zum Ausdruck, das nach mittelalterlichem Sprachgebrauch auch als Lehnverhältnis bezeichnet werden kann. Die Beliehenen sind Bürger der Stadt und stehen in keinem hofrechtlichen Verhältnis zum Grafen, es trifft also nicht zu, wenn man sagt, daß die Grafen 1345 die Bürger, soweit sie sich noch im alten Hörigkeitsnerus befunden hätten, aus demselben entlassen hätten.¹⁾ Im allgemeinen haben die Stadtherrn bei ihren Städtegründungen nicht ihre eigenen Hörigen freigegeben, sondern nur für die Hörigen fremder Herren eine Freistätte geschaffen.²⁾ Auch die Inhaber der vielgenannten Wurten in Oldenburg waren keine gräflichen Hörigen, sondern freie Leute oder etwa eingewanderte Hörige auswärtiger Herren, die sich durch ihre Niederlassung in der Stadt die persönliche Freiheit erwarben, vorausgesetzt, daß diese nicht innerhalb Jahr und Tag rechtsgültig angefochten wurde.³⁾ Außer den wurtzinspflichtigen Bürgern gab es, wie wir weiter unten wahrscheinlich machen werden, noch vermutlich andere auf freiem Erbe sitzende Bürger. Sämtliche Bürger hatten ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte, welches der gräfliche Vogt zweimal in der Woche, am Mittwoch und am Sonnabend, abhalten sollte, und in welchem Bürger nach Bremer Stadtrecht das Urteil fanden.

Von der städtischen Gerichtsbarkeit waren gewisse Einwohnerklassen ausgenommen, die nicht zu der Bürgergemeinde gehörten. In erster Linie sind die gräflichen Lehnleute und Ministerialen ritterlichen Standes zu nennen. Ob freilich die Bestimmung des

¹⁾ G. Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, 1896, S. 17.

²⁾ Vgl. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverf., S. 118 ff.

³⁾ Das Vorkommen solcher Fälle in Oldenburg wird bezeugt durch eine Stelle in der mehrfach erwähnten Beschwerdeschrift von 1383: „Dch wart en unzer borghere anghesproken vor eghen alze van den abbete van Rastede.“ Graf Konrad hält darauf ein Gericht ab, vor welchem der Bürger in Begleitung von Zeugen erscheint, um seinen „vrygen hals“ mit ihrer Hilfe zu beweisen. Der Graf macht aber kurzen Prozeß. Er wirft die Zeugen ins Gefängnis und verurteilt den Bürger zu einer Geldbuße, „de do vry was unde noch vry is — dar he uns grot unrechte andede, alze wy hopet.“

Freibriefs: „Of ne scal de stath unse man eder unse denestlude myght vordedingen tyegen uns eder unse erven“ auch ein Verbot der Verleihung des Bürgerrechts an gräfliche Ritter aussprechen soll, ist zweifelhaft angesichts der Tatsache, daß 1347 die beiden Knappen Hinrich von Bardenfleth und sein Sohn Arneke unter die Bürger aufgenommen werden.¹⁾ Aber, obwohl hiermit das Vorkommen des sogenannten Ausbürgerturns auch für Oldenburg belegt ist, hat das Ausbürgerrecht doch weiter keine praktischen Folgen als die Verpflichtung, bei etwaigen Streitigkeiten der Stadt mit dem Grafen oder bei Rechtsverletzungen, welche die Verwandten und Freunde der Ausbürger gegen die Stadt verüben, vermittelnd aufzutreten. Der besondere Gerichtsstand der gräflichen Mannen wird dadurch nicht berührt. Diese sind unmittelbar der gräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Klagen um Schuld von Seiten eines Bürgers gegen einen Ritterbürtigen sind beim Grafen zu erheben, und nur, wenn von ihm innerhalb sechs Wochen kein Recht zu erlangen ist, darf das Stadtgericht angerufen werden („so ghing it daromme, also eyu stades regth were“). Ebenso sind die Wohnungen der Ritter und Knappen bei Strafverfolgungen immun; nur Übeltäter, die wegen blutiger Körperverletzung oder Totschlags verfolgt werden, sollen auch dort keinen Frieden haben. Die Wohnungen lagen meist in der Mühlen- und Ritterstraße, zum Teil innerhalb des städtischen Jurisdiktionsbezirks, auf Grundstücken, welche die adeligen Inhaber jedenfalls zu Lehnrecht im eigentlichen Sinne besaßen.

Von den ritterbürtigen Burgmannen werden unterschieden die „huslüte“ der Grafen, sowie der Ritter und der Knappen „lüde“. Diese Hörigen, welche meist am Danum und bei Osterburg²⁾ gewohnt haben müssen, verbleiben in ihren hofrechtlichen Beziehungen. Schuldklagen gegen sie sind zunächst bei ihrem Herrn anhängig zu machen. Weitere Instanzen bilden der gräfliche (Haus-) Vogt und zuletzt wieder das städtische Gericht.

Von Geistlichen spricht zwar der Freibrief nicht, doch waren die Priester zu St. Lamberti und Nicolai, die schon aus der ersten

¹⁾ Urk. der beiden Knappen v. 18. März 1347 im Stadtarchiv.

²⁾ Die Dammkoppel war ihre Feldmark.

Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich belegt sind,¹⁾ sowie die Augustinereremiten (zuerst 1307)²⁾ und später die Mitglieder des Kollegiatstiftes an der Lambertikirche (seit 1374) selbstverständlich von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiert. Sie unterstanden dem Sendgericht des Erzbischofs zu Bremen, das hier 1299 zuerst nachweisbar ist und auf dem Lambertikirchhof abgehalten wurde.³⁾

Auch die Juden waren nicht im Besitze des Bürgerrechts. Für ihre Niederlassung in der Stadt bedurften sie vor 1345 der Erlaubnis der Kommunalbehörde, des Rates, der ihnen darüber besondere Urkunden ausstellte. Die Zulassung erfolgte nur auf Zeit. Im Jahre 1334 beschließt der Rat mit den „Weisesten unserer Stadt“, daß den Juden fortan keine Schutzbriefe mehr gewährt werden sollen, und daß, wenn die Geltungsdauer der gegenwärtig in Kraft befindlichen abgelaufen ist, ihnen das fernere Wohnen in der Stadt untersagt werden soll.⁴⁾ Zu einer Vertreibung der jüdischen Einwohner ist es jedoch nicht gekommen. 1345 übernahm der Graf den Schutz der Juden, machte aber der Bürgerschaft das Zugeständnis, daß jene sich fernerhin nicht mehr von „copenscap“, also vom Warenhandel, sondern nur noch vom Bucher nähren dürften, für den dieselben Grenzen wie in der Stadt Bremen maßgebend sein sollten. Der einheimische Handel ist also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts teilweise, vielleicht vorher ganz, in jüdischen Händen gewesen. Allmählich begannen auch andere Kreise sich vorzugsweise kaufmännischer Beschäftigung zuzuwenden und suchen nun die jüdische Konkurrenz durch ein Radikalmittel aus dem Wege zu räumen. Der Graf benutzt die Gelegenheit, das gewinnbringende Judenschutzrecht zu übernehmen, läßt sich aber durch die Rücksicht auf die Bürgerschaft bestimmen, die Juden auf Geldgeschäfte zu beschränken. Der Umschwung in der Stellung der Juden, der sonst in Deutschland schon

¹⁾ S. H. Duden, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, S. 32, Anm. 4.

²⁾ Sello a. a. D., S. 17.

³⁾ Duden a. a. D., S. 32, Anm. 5.

⁴⁾ Ältestes Stadtbuch der Stadt Oldenburg in G. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 824: „Van den joden“.

früher eingetreten ist, ist also auch hier auf rein wirtschaftliche Beweggründe, auf „die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiete bis dahin bestehende Alleinherrschaft der Juden“¹⁾ zurückzuführen.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen über die Einwohnerschaft des Ortes ist folgendes. Oldenburg gehörte seiner Bevölkerungsziffer nach im Mittelalter noch nicht zu den allerkleinsten Städten. Die Bevölkerung ergänzte sich durch Einwanderung aus dem Gebiete der Landesherrschaft. Sie zerfiel ihrer rechtlichen und sozialen Gliederung nach in freie Bürger, ritterbürtige Ministerialen, Hörige der Grafen und ihrer Dienstleute, Geistliche und Juden. Die Bürger und Juden wohnten in der eigentlichen Stadt, die gräflichen Mannen teils in dieser, teils außerhalb des städtischen Jurisdiktionsbezirks im Schloßbering, die gräflichen Hausleute ebendort am Damme.

Aus der Beschränkung der Juden auf den Wucher haben wir entnommen, daß ein erheblicher Teil der Bürgerschaft schon um 1345 von Kaufmannschaft lebte, mochten es nun Handwerker oder Kaufleute im eigentlichen Sinne sein. Anders muß es noch im 13. Jahrhundert gewesen sein. Im ältesten Lehnregister (um 1275) nämlich werden unter den „gudern der greven binnen der muren“ nur acht Burten, dagegen über 40 ländliche Grundstücke genannt. Als Handwerker sind darin sicher bezeugt: 1 Schmied, 1 Schuhmacher, 1 Kürschner und 1 Müller. Die Namen der übrigen Lehnsinhaber sind zwar — von wenigen Ausnahmen abgesehen — gleichfalls bürgerlich, entbehren aber einer Bezeichnung des Gewerbes, das ihr Träger ausübt; denn Namen wie Keyner Pilsers, Oltmann Schroders sind patronymica, und auch bei „Diderick Smyt“ ist es zweifelhaft, ob der Namensinhaber wirklich Schmied ist. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß der weitaus größte Teil der Beliehenen im 13. Jahrhundert noch aus Bauern bestanden habe. Nur ist es möglich, daß diese zugleich die Gewerbe trieben, die sich am natürlichsten an die Urproduktion angeschlossen,

¹⁾ H. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1902, S. 467.

das Brauer- und Wirtsgewerbe,¹⁾ deren Entwicklung, wie wir am Schlusse des ersten Kapitels gesagt haben, der Durchgangsverkehr begünstigen mußte. Besondere Benennungen waren überflüssig, da die Ausübung dieser Tätigkeiten ein allgemeines Recht der Einwohner war. Also Bauern, welche die Produkte ihres landwirtschaftlichen Hausbetriebes, Nahrungsmittel und Bier, gelegentlich zur Bewirtung fremder Händler verwerteten, darunter einzelne, die zugleich ein Handwerk betrieben, wären hiernach die ältesten Eingewesenen gewesen. Das Wort „burscap“ muß auch hier, wie sonst vielfach, die älteste Bezeichnung für Bürgerrecht gewesen sein, denn 1347 bekennen die beiden schon genannten Knappen von Bardensleth, daß sie von den Ratmannen „to borgher unde to bure“ empfangen seien. Die berufsmäßige Ausübung jener Gewerbe, in Verbindung mit der Entstehung und Vermehrung der verschiedenen den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens dienenden Handwerke, die Ansiedelung jüdischer Händler, die Steigerung des auswärtigen Verkehrs durch die Vermehrung der Jahrmärkte, die Bildung eines christlichen Kaufmannsstandes — das alles waren dann die weiteren Momente der gewerblich-kommerziellen Entwicklung, ohne daß gleichzeitig die Landwirtschaft, die älteste Nahrungsquelle der Einwohner, ihre Bedeutung eingebüßt hätte.

3. Zur Entstehung der Stadtverfassung.

Die vorstehenden Erörterungen erklären uns die Entstehung der Stadt als eines wirtschaftlichen Körpers. Jetzt wollen wir erwägen, wie Oldenburg eine Stadt im Rechtsinne geworden, d. h. wie die Stadtverfassung entstanden ist.

Der Freibrief des Grafen Konrad I. vom Jahre 1345 führt nicht in die Anfänge der Stadtverfassung, sondern redet von einer schon vorhandenen „stath to Oldenborch“. Er setzt in der Art,

¹⁾ Auch das Gewerbe der Weißbrotbäcker. Das Oldenburger Weißbrot und das Oldenburger Bier müssen 1257 bereits auch auf dem Lande einen gewissen Ruf gehabt haben, wenn Graf Johann I. bei einer Schenkung an das Kloster Rastede in dem genannten Jahre zur Begehung der Memorie seines Vaters „duos albos panes Oldenborgenses et cerevisiam Oldenborgensem“ vorschreibt. *Dnken a. a. D.*, S. 31 f.

wie er von den Bürgern und den Ratmannen spricht, bereits städtische Verfassungsverhältnisse voraus. Es kann sich also 1345 nicht um die erste Einführung einer Stadtverfassung, sondern nur um deren Ausbau, um die Vollendung der Stadt im Rechtsinne gehandelt haben; der Freibrief stellt den Abschluß einer Entwicklung dar. Daß dies der Fall ist, daß Oldenburg sich schon vor 1345 in manchen Beziehungen zur Stadt entwickelt hatte, ist bisher nicht verkannt worden, aber eine eingehendere Untersuchung der Frage hat man bisher nicht angestellt.

Um diese Frage zu lösen, reicht das oldenburgische Quellenmaterial, obwohl es kürzlich einige Bereicherung erfahren hat, nicht aus. Die einzelnen von den Quellen dargebotenen Tatsachen lassen sich nur unter Zuhilfenahme der allgemeinen Entwicklung der deutschen Städte verstehen und erklären.

Die deutsche städtegeschichtliche Forschung hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten mit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung sehr lebhaft beschäftigt und die Frage, trotz mancher noch nicht völlig beseitigten Verschiedenheiten in der Auffassung, im allgemeinen zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Der wichtigsten auf diesem Gebiete hervorgetretenen Gegensätze und ihres augenblicklichen Verhältnisses zu einander müssen wir uns hier bewußt werden.

Daß Marktverkehr, Gewerbe und Handel den wirtschaftlichen Boden geschaffen haben, auf dem das Städtewesen emporgewachsen ist, wird von keiner Seite bestritten. Nur die Frage, wie die deutschen Städte des Mittelalters zu den ihnen eigentümlichen Rechtsformen gekommen sind, läßt eine verschiedene Beantwortung zu. Es liegt nahe, dabei ein älteres deutsches Verfassungsinstitut zu Grunde zu legen und die Stadtverfassung daraus abzuleiten.

Die sog. hofrechtliche Theorie ist der Ansicht, daß die Masse der städtischen Bevölkerung, insbesondere die Handwerker, ursprünglich aus Hörigen des Stadtherrn bestanden habe und erst durch die Verleihung des Stadtrechts zur Freiheit emporgestiegen sei. Die Städte haben sich danach aus grundherrlichen Dörfern, das Stadtgericht aus dem Hofgericht, das Stadtrecht aus dem Hofrecht, die Stadtgemeinde aus der Hofgenossenschaft, der Rat aus einem

Ausschuß der stadtherrlichen Ministerialität entwickelt.¹⁾ Dieser Lehre gegenüber hat namentlich G. v. Below²⁾ nachgewiesen, daß die Bürger in ihrer Mehrzahl nicht Hörige des stadtherrlichen Fronhofs gewesen sind und daher auch die Stadtverfassung nicht aus der Fronhofsverfassung hervorgegangen sein kann. Die Stadtherren haben nur die Befreiung der Hörigen fremder Herren, welche in die Stadt eingewandert waren, nicht die ihrer eigenen begünstigt. Die Bürger sind von Anfang an einem öffentlichen Gericht unterworfen. Neben der Stadtgemeinde findet sich eine Hofgemeinde, neben den freien Handwerkern die Hörigen. Diese Widerlegung hat allgemeinen Beifall gefunden, und die Hofrechtstheorie darf daher in der Hauptsache als beseitigt gelten.³⁾

G. v. Below ist der Hauptbegründer der Landgemeindetheorie. Nach seinen Ausführungen sind die Stadtgemeinden, abgesehen von den Fällen künstlicher Stadtgründungen, aus im wesentlichen freien Dorfgemeinden entstanden, der Rat dementsprechend aus einem Ausschuß der Landgemeinde, der die Funktionen des Bauermeisters übernahm und fortbildete. Das Stadtrecht hat sich unter dem Einfluß des Marktverkehrs aus dem Landrecht und den Ortsstatuten entwickelt. Der Stadtgerichtsbezirk ist aus dem Bezirk eines älteren Hundertschaftsgerichts ausgeschieden, der in der Regel mehrere Gemeinden umfaßte. Das Stadtgericht ist demnach eine Fortbildung des Landgerichts.⁴⁾

Diesen positiven Aufstellungen G. v. Belows ist von vielen Seiten widersprochen worden. Man hat ihr die sog. Marktrechtstheorie gegenübergestellt. Ihr bedeutendster Vertreter, R. Sohm,⁵⁾ behauptet, daß an den Markttorten von dem mit einem Marktprivileg oder dem Marktregal ausgestatteten Grundherrn des Marktes

¹⁾ R. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 1859, ferner in: Gesch. des deutschen Volkes (her. v. G. Matthäi), Bd. I (1883), S. 349 ff.

²⁾ Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Bd. 58 u. 59 (1887 u. 1888) und in seinen späteren Schriften.

³⁾ Vgl. R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 9 f., und R. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 1902, S. 621.

⁴⁾ G. v. Below a. a. O., ferner „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“, 1889.

⁵⁾ A. a. O.

Kaufleute zu Weichbildrecht angesiedelt seien und eine Markt-
 gemeinde gebildet hätten, und daß die Stadtgemeinde entstanden
 sei durch Aufsaugung der Bewohner der etwa neben dem Markte
 liegenden älteren Ortschaft. Das Stadtrecht habe sich aus dem
 Rechte dieser Marktgemeinde, dem Marktrechte, entwickelt, dessen
 Grundlage wiederum der den Markttorten verliehene königliche Burg-
 friede gewesen sei. Darin, daß das Stadtgericht aus einem
 öffentlichen (Nieder-)Gericht entstanden sei, stimmt Sohm mit
 v. Below überein, läßt es aber aus einem eigens für den Markt
 unter Vorsitz des Schultheißen geschaffenen Marktgericht entstehen
 und den Rat aus einem Kollegium von Hülfssrichtern des Schult-
 heißen für Maß-, Gewichts- und Lebensmittelsachen.

Durch die Beweisführung Sohms nicht überzeugt, suchte
 v. Below seine Theorie 1892 von neuem zu begründen.¹⁾ Er
 bestritt, daß es ein Gericht ausschließlich für die Markttage gegeben
 habe, und hielt seine Behauptung, daß das Stadtgericht ein auch
 für Markt- und andere Angelegenheiten des städtischen Verkehrs
 kompetent gewordenes Landgericht sei, aufrecht, indem er auf die
 Übereinstimmung der Organisation des Stadtgerichts mit der des
 Landgerichts hinwies und die Entstehung des Stadtrechts aus dem
 Landrecht durch Anpassung an die Verkehrsverhältnisse in den
 Städten im einzelnen nachzuweisen suchte.²⁾ Besonderes Gewicht
 aber legte er darauf, daß die Stadtgemeinde außer der Verwaltung
 der Almende, der Ausübung des Flurzwangs, der Wege- und
 Baupolizei, was fast unbestritten sei, auch die Sorge für Maß und
 Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei von der Landgemeinde geerbt
 habe, welche letztere, für die Entstehung der städtischen Gewerbe-
 polizei wichtige, Kompetenz Sohm aus dem Marktrecht, also von
 der öffentlichen (nicht kommunalen) Gewalt hergeleitet hatte.³⁾

Der Frage, ob die Aufsicht über Maß und Gewicht kommu-
 nalen oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs sei, widmete im Jahre
 1894 G. Künz el eine eingehende Untersuchung⁴⁾ und lieferte den

¹⁾ Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

²⁾ S. a. a. D., S. 86 ff.

³⁾ S. a. a. D., S. 56 ff.

⁴⁾ Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland
 Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XII.



Beweis, daß im großen und ganzen während des ganzen Mittelalters die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens der öffentlichen Gewalt zuzusprechen sei. Die Beweisführung wurde von v. Below in mehreren Besprechungen des Werkes¹⁾ mit einigen Einschränkungen anerkannt, die Marktrechtstheorie aber trotzdem auch fernerhin verworfen und behauptet, daß die Landgemeindetheorie durch die Untersuchungen Künzels wohl modifiziert, aber nicht beseitigt worden wäre. Eine Stütze erhielt die letztere in demselben Jahre durch Ph. Heck, welcher in seinem Buche über die altfriesische Gerichtsverfassung²⁾ die Verfassung in den friesischen Städten als eine Fortbildung allgemeiner Landeseinrichtungen kennzeichnete.

In ein neues Stadium ist die Frage der Entstehung der deutschen Stadtverfassung durch S. Rietichel getreten. In seinem „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“ (1897) teilt er die deutschen Städte ihrer Entstehung nach in drei Gruppen: 1. Römerstädte, 2. Gründungsstädte, 3. zu Städten erhobene Dörfer. Die früheren Römerstädte auf dem linken Rheinufer erhoben sich nach der Völkerwanderung wiederum zu Sitzen des Marktverkehrs und städtischen Lebens, unterschieden sich aber in ihrer Verfassung durch nichts von dem platten Lande. Die eigentümliche Stadtverfassung ist nicht in ihnen, sondern in den sogen. Marktansiedelungen (2) zur Ausbildung gelangt. Diese sind dadurch entstanden, daß ein Grundherr, dem das Marktrecht verliehen war, auf seinem Grund und Boden einen Markt anlegte und dabei Kaufleute und Handwerker ansiedelte, die von den ihnen überlassenen Hausplätzen einen niedrigen, nur als Refognitionszins zu betrachtenden Areal- oder Wurtzins zahlten. Sie erhielten vom Stadtgründer auch das Recht, an den Almendennutzungen teilzunehmen, in den ostelbischen Kolonialstädten wurden ihnen ferner Hüfen überwiesen. Die Marktansiedelungen sind oft

während des Mittelalters (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII, 2.)

¹⁾ Literar. Zentralblatt 1894, Spalte 1797 ff.; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgech. III, 3, 481 ff.

²⁾ S. 378 ff.

neben einer älteren ländlichen Ortschaft gegründet, deren Namen sie annehmen, und die sie oft auch später als Neustadt mit sich vereinigen. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kommt auch die Verleihung des Stadtrechts an schon vorhandene Dorfsiedlungen vor, doch sind diese Fälle viel weniger zahlreich als die Neugründungen von Städten.

Von den offenen Märkten unterscheidet sich die Stadt wesentlich durch die Ummauerung. Die Marktgerichtsbarkeit läßt der Stadtherr durch einen besonderen Richter (Vogt oder Schultheiß) ausüben. Das Marktgericht ist das zur Marktzeit tagende Stadtgericht. Die Stadt bildet einen besonderen Gerichtsbezirk, eine isolierte Hundertschaft. Das Marktrecht ist eine Fortbildung des auf rein agrarische Zustände berechneten Landrechts im kaufmännisch-gewerblichen Sinne und wurzelt zum Teil in dem kaufmännischen Wohnheitsrecht, das sich zuerst als Standesrecht ausgebildet hat, dann aber durch die Privilegien Recht der Marktansiedlungen geworden ist. Die Marktansiedler bilden auch eine Gemeinde, d. h. eine Genossenschaft, die gewisse wirtschaftliche und polizeilich-richterliche Angelegenheiten selbständig regelt; ihr Verwaltungsorgan ist der im Gegensatz zur Dorfgemeindeverfassung kollegial eingerichtete Rat.

Für die städtische Entwicklung kommen nach Rietschel Wochenmärkte, bezw. tägliche Märkte, ganz besonders in Betracht, da ein Jahrmarkt allein nicht die Grundlage der Existenz dauernd angeessener Kaufleute bilden könne. Dem Jahrmarkt wohne wohl eine städtefördernde, aber nicht städtegründende Kraft inne. Die Bedeutung des Wochenmarktes wird von K. Hegel¹⁾ bestritten: manche Städte des Mittelalters seien erst spät oder gar nicht zu einem Wochenmarke gelangt. Nach ihm ist der fortwährende innerstädtische Markt, der in den Städten auf dem Marktplatz abgehalten worden sei, die Hauptsache. Auch mit der Lehre von den Marktansiedlungen erklärt sich Hegel nicht einverstanden.²⁾

¹⁾ Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898, S. 137.

²⁾ A. a. O., S. 136.



Sonst hat Rietschel mit seinen, übrigens vermittelnden, Ausführungen in der Hauptsache allgemeinen Anklang gefunden. Selbst G. v. Below hat sich dadurch überzeugen lassen und sich in seinen neuesten Veröffentlichungen dazu bekannt.¹⁾ Auch H. Brunner²⁾ und R. Schröder³⁾ stehen in den neuesten Ausgaben ihrer rechtsgeschichtlichen Lehrbücher hinsichtlich der Entstehung der Städte im wesentlichen auf dem Boden der Rietschelschen Forschungen. Die Landgemeindetheorie ist aber damit keineswegs völlig beseitigt, sondern nur auf eine kleine Zahl von Dörfern eingeschränkt. „Auch im rechtsrheinischen Deutschland“, bemerkt v. Below, „werden einzelne alte Städte (z. B. Würzburg) in ähnlicher Weise (sc. wie die alten Römerstädte) allmählich aus Landgemeinden, in denen Kaufleute sich niederließen und ein regelmäßiger Marktverkehr sich ausbildete, erwachsen sein.“⁴⁾ Allseitige Zustimmung hat ferner der von ihm geführte Nachweis gefunden, daß die Stadtgemeinde keine Personal-, sondern eine Real-, eine Ortsgemeinde ist, begrifflich identisch mit der Landgemeinde. Auch daß der Rat ein Gemeindeorgan ist und seine Befugnisse ihrem Kern nach daher aus den Gemeindebefugnissen abzuleiten sind, ist nicht mehr Gegenstand des Streites.⁵⁾ Hinsichtlich der Herleitung der Aufsicht über Maß und Gewicht ist übrigens neuerdings von F. Reutgen⁶⁾ ein Ergebnis zu Tage gefördert, das den von v. Below auf diesem Gebiete früher geäußerten Ansichten zum Teil günstig ist. Reutgen hat namentlich darauf hingewiesen, daß Maß und Gewicht nicht nur auf den Märkten und im Handelsverkehr, sondern in weit ausgedehnterem Maße und seit viel längerer Zeit bei den Abmessungen von Äckern und privaten wie öffentlichen und kirchlichen Leistungen (Zehnten, Grundzinsen etc.) in Getreide u. dgl. zur Verwendung kamen, und

¹⁾ Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 5 (Monographien zur Weltgeschichte VI), ferner Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Histor. Zeitschr. Bd. 91 (1903), Heft 3, S. 465, wo er von den „so überzeugend klaren Feststellungen von Rietschel“ spricht.

²⁾ Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., 1901, § 41.

³⁾ Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 1902, § 51.

⁴⁾ A. a. O., S. 5.

⁵⁾ S. das gleich zu nennende Werk S. 110.

⁶⁾ Ämter und Zünfte, 1903, Kap. VI.

daß die Aufsicht darüber eine Kompetenz der Landgemeinde war, die sie durch ein Kollegium von Vertrauensmännern ausüben ließ. Die öffentliche Gewalt kümmerte sich um Maß und Gewicht nur soweit, als sie auf den privilegierten Märkten eine Rolle spielten.

Da die Zahl der „Marktsiedelungen“ im rechtsrheinischen Deutschland die bei weitem überwiegende ist, so liegt es nahe, auch Oldenburg zu diesen zu rechnen. Um hierüber ein Urteil zu gewinnen, veranschaulichen wir uns das Verfahren bei der Gründung einer Stadt. Wir wählen als Beispiel Lippstadt, da man gerade über die Gründung dieser Stadt (1168) verhältnismäßig gut unterrichtet ist. Die betreffende Quellenstelle lautet: „Assunt fossores, loca mensurantur in amplum et longum, rumpit fossa profunda solum. Accumulatur humus, extollitur agger in altum et forti vallo cingitur ipse locus. Lignea materies primum loca munit, ut ipsa paulatim moles saxea consolidet. Conditur oppidulum. — — Libertas huic magna datur: plebs confluit ergo, construit, aedificat moenia, templa, domos.“ („Gräber treten heran, das Gelände wird in die Breite und Länge gemessen, ein tiefer Graben reißt den Boden auf. Die Erde wird aufgeworfen, ein Damm steigt in die Höhe, und mit starkem Walle wird der Ort umgeben. Hölzerner Baustoff bildet zunächst die Befestigung; allmählich wird sie durch gewichtige Steinmasse verstärkt. So wird das Städtchen gegründet. Umfassende Freiheit wird ihm verliehen. Volk strömt daher zusammen, errichtet und baut Mauern, Kirchen, Häuser“).

Diese Schilderung ist vermutlich mit typischen Zügen ausgestattet, ist aber dann gerade um so wertvoller für uns, weil sie zeigt, wie in der Mitte des 13. Jahrhunderts überhaupt eine Stadt angelegt wurde.¹⁾ Noch der heutige Stadtplan von Lippstadt läßt die künstliche Gründung deutlich erkennen. Ungefähr in der Mitte liegt der Markt, die Straßen sind verhältnismäßig breit und einander entweder parallel oder schneiden sich im rechten Winkel. „Es dürfte keinem Zweifel unterliegen“, meint Overmann, „daß

¹⁾ Vorstehendes nach A. Overmann, Lippstadt (Veröff. d. Histor. Komm. f. Westf., Westfäl. Stadtrechte I, 1), S. 3 ff.

wir in diesem durch seine Regelmäßigkeit charakteristischen Stadtbilde . . . die ursprüngliche auf die Gründung zurückgehende Anlage vor uns haben“.¹⁾

Da man auch bei anderen Städten feststellen kann, daß in der Regel der älteste aus dem Mittelalter stammende Teil seine ursprüngliche Gestalt nur wenig verändert hat, so ist es gestattet, von der gegenwärtigen Stadtanlage auf die Art der Entstehung zu schließen. Die Grundlinien *Altoldenburgs* nun, sowohl der jetzigen Altstadt wie der mittelalterlichen Altstadt, die im Norden durch einen Wall an der Gaststraße, Schüttingstraße, Staufstraße begrenzt wurde,²⁾ zeigen keine mathematische Regelmäßigkeit. Die Straßen verlaufen vielmehr in ähnlichen Biegungen und Windungen, wie bei einem sogenannten Hausendorf, der Grundform germanischer bäuerlicher Ansiedlungsweise,³⁾ bei der die Straßen durch die Zufälligkeiten des örtlichen Verkehrs entstanden sind; dieselbe Anlage zeigen auch unsere alten Geesdörfer. Besonders erinnert die auf dem Kamme eines diluvialen Sandrücksens hinziehende Langestraße in ihrer Gestalt an eine alte Heerstraße mit ihren sich schlängelnden Wagenspuren. Auch der Marktplatz, der zudem nicht in der Mitte der Stadt liegt, hatte im Mittelalter nicht die heutige Gestalt und Ausdehnung. Der größte Teil gehörte, wie noch neuerdings bei der Kanalisation gemachte Knochenfunde bewiesen haben, zum Lambertikirchhof. Als das Rathaus noch nicht vorhanden war, also vermutlich vor 1345, war sein geräumigster Teil der in die Langestraße auslaufende noch heute als Markt bezeichnete Winkel nahe bei der früheren Nikolaitkapelle, welche, wie man annimmt, älter als die Pfarrkirche zu St. Lamberti ist. Während der Jahrmärkte standen die Buden der fremden Krämer und Tuchhändler auf dem Kirchhof, dem Markte und in den Straßen. Das alles sieht nicht nach einer künstlichen Gründung aus.

Was ferner die ältesten Quellen über Oldenburg zu berichten

¹⁾ N. a. O., S. 5.

²⁾ S. den Plan in Sello's Histor. Wanderung, Anhang.

³⁾ S. H. Wagner, Lehrbuch der Geographie, Bd. I (1900), S. 758 nebst Fig. 82.

wissen, spricht ebensowenig für diese Art der Entstehung. Die bekannte, neuerdings freilich angezweifelte Erzählung des Chronisten Wolters¹⁾ von der Gründung des „castrum Oldenburg“ durch Heinrich den Löwen im Verein mit den Grafen von Rüstingen und Ammerland beschäftigt sich zwar mit den Einzelheiten des Burgbaus, redet aber mit keiner Silbe von einer Stadtanlage. Eine Ansiedelung neben der Burg muß eben zur Zeit des Grafen Christian schon vorhanden gewesen sein. Wenn die Stader Annalen ihrem Bericht von der Belagerung Oldenburgs durch Herzog Heinrich 1167 hinzufügen, daß nach dem Tode Christians unter den Oldenburgern ein bellum intestinum ausgebrochen sei, in welchem die Friesen (Hilfsstruppen) während der Messe dem Priester den Abendmahlskelch aus den Händen gerissen, ausgetrunken und mitgenommen hätten, so macht diese Stelle ganz den Eindruck, als wenn der Kampf zwischen der Besatzung der Burg und den Bewohnern des Ortes stattgefunden hätte und vielleicht die der Ortsgemeinde gehörige Nikolaikapelle der Schauplatz des Kirchenrevels gewesen wäre. Ist es erlaubt, die Gründung der Nikolaikapelle in das 11. und die Errichtung der Burg und der Lambertikirche in das 12. Jahrhundert zu verlegen,²⁾ so hat hier also eine, doch wohl bäuerliche, Ansiedelung vor der Gründung des Grafensitzes bestanden; sie ist mutmaßlich im Schutze der alten Volksburg des Ammergau³⁾ (zuerst 1108 als Aldenburg erwähnt) an einer alten Heerstraße allmählich erwachsen und nicht, wie oben Lippstadt, mit der Messkette in der Hand abgesteckt und angelegt worden.

Mit dieser Mutmaßung — denn über eine solche wird man bei dem gegenwärtigen Quellenmaterial nicht hinauskommen — sind noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Es gibt nämlich Gesichtspunkte in der Entwicklung des Ortes, welche der Annahme einer künstlichen Gründung nicht feindlich sind, ja sie sogar zu stützen vermögen: das ist der Besitz des Marktrechts und das Vorhandensein des Wurtzinses.

Wochenmärkte gab es in dem mittelalterlichen Oldenburg,

¹⁾ Chron. Rastedense, H. Meibom, Rer. Germ. Tom. II, p. 93.

²⁾ E. G. Sello a. a. O., S. 6, 7 und 11.

³⁾ E. darüber Sello a. a. O., S. 2 f.

wie wir bereits wissen, nicht. Sie wurden hier ersetzt teils durch tägliche Kaufgelegenheit auf dem Markte oder in den Läden, teils durch Kaufgelegenheit am Stau bei der im voraus nicht immer zu bestimmenden Ankunft der Schiffe. Die Jahrmärkte werden zuerst in dem Vertrage der Grafen mit der Stadt Bremen von 1243 erwähnt. Von der Erteilung eines Marktprivilegs an den Ort ist aber weder hier noch anderswo die Rede; niemals beruft man sich etwa später, wie das seit 1345 wohl hinsichtlich des Stadtprivilegs geschieht, auf ein früher verliehenes Marktrecht oder verlangt dessen Erneuerung. Auch die Stadtrechtsurkunde übergeht den Markt gänzlich mit Stillschweigen. Ebensowenig ist die Vermehrung der Märkte, die sich aus Geleitsbriefen von 1307 und 1345 nachweisen läßt, durch Verleihungsurkunden festgelegt; irgend eine Hindeutung darauf müßte sich doch, selbst starke Verluste des urkundlichen Materials vorausgesetzt, wohl erhalten haben. Aus all diesem scheint mir hervorzugehen, daß die Oldenburger Jahrmärkte zu jenen Märkten gehören, die sich nach Nieschel bei Kirchen usw. ohne besondere Konzession und infolgedessen auch ohne Zollerhebung, also gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Die älteste Verkaufsstätte könnte der Platz vor der Nikolaikirche gewesen sein. Erst seit ihrer dauernden Niederlassung am Orte hätten dann die Grafen die Regelung des Marktwezens in die Hand genommen; denn von diesem Augenblicke an ließen sie sich die Erhebung des Marktzolls kaum entgehen.¹⁾ Die Handhabung des Marktregals beruhte auf ihren Grafenrechten. Die Erteilung eines besonderen Privilegs wurde weder damals noch bei der späteren Vermehrung der Märkte für erforderlich erachtet. Eine solche Entwicklung ist unserer Annahme von der allmählichen Entstehung Oldenburgs günstig.

Das Vorkommen des Wurtzinses ist die zweite Schwierigkeit, die dieser entgegensteht. Der Wurt- (Wort-) oder Arealzins bringt

¹⁾ Nach dem Lagerbuche von 1428 erhoben die Grafen Stättegeld von den Krämern und Gewandschneidern auf dem Kirchhofe, auf dem Markte und in den Straßen, wo sie gerade standen, auf dem St. Beits- und St. Margarethenmarkt. Es gab aber damals noch andere Jahrmärkte. Erhob an diesen die Stadt das Stättegeld? 1728 hat sie das Stättegeld von den Krämern, die an den Markttagen unter der Börse stehen. Eine solche Teilung würde unsere Annahme unterstützen.

das Verhältnis der freien Gründerleihe zum Ausdruck. Es ist dies die Form, in der bei der Gründung einer Marktanfiedelung oder eines Kolonistendorfes den neuen Ansiedlern Grundbesitz übertragen wurde. Der Gründer teilt „das für die neue Ortschaft bestimmte Stück Land in eine Anzahl möglichst gleich großer Hausstätten, bezw. Hufen, und giebt diese den neu ankommenden Ansiedlern gegen einen für jeden einzelnen gleich hoch bemessenen am gleichen Termine fälligen Arealzins (Wortzins) oder Hufenzins“ in Erbleihe. Die Ansiedler treten dabei in eine neue Gemeinde, in eine „neue Rechtsgenossenschaft öffentlich-rechtlicher Natur“ ein. Weil der Zins nur das Verhältnis zum Gemeindegemein, dem Gründer der Ortschaft, zum Ausdruck bringen soll, also Rekognitionszins ist, ist er verhältnismäßig niedrig bemessen.¹⁾ Ein klassisches Beispiel für dieses Verhältnis der Gründerleihe bietet wiederum Lippstadt. Hier hatten noch im 16. Jahrhundert alle Bürger und Einwohner, abgesehen von den beiden landesherrlichen Amtleuten und dem größten Teil der Geistlichkeit, welche eximiert waren, für ihre Grundstücke in der Stadt Wortgeld zu zahlen und „bestätigen damit die Angabe des ältesten Stadtrechts, daß die Stadt ganz und gar auf lippischem Eigengut gegründet sei.“²⁾

Ein ähnlicher Zins ist offenbar der oldenburgische Wortzins, der im Freibrief von 1345 erwähnt wird, und über den die Register von 1428, 1502 und 1513 nähere Angaben enthalten. Er ist von geringer Höhe (1502/13 etwa einem Werte von 1 Taler jährlich im Durchschnitt entsprechend). Er wird entrichtet an den Gemeindegemein, den Grafen, zwar nicht von sämtlichen Wortzinspflichtigen an einem Tage, aber doch in 3 Gruppen an 3 verschiedenen Tagen. Er soll ein Obereigentumsrecht des Grafen an den Wurten zum Ausdruck bringen. Aber dieses Verhältnis beschränkt sich auf eine Minderheit von Hausstätten in der Stadt.

¹⁾ Anders bei der sogen. freien privaten Erbleihe, die ein privatrechtliches Verhältnis begründet und eine größtmögliche Verwertung des Grundstücks bezweckt. Vergl. über den Unterschied S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, § 2, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. XXII, 1901, germ. Abt., S. 181 ff.

²⁾ Overmann a. a. O., S. 33.

Nach den Wurtzinsregistern von 1502/13, den einzigen, die sämtliche Häuser, auch die wurtzinsfreien, mit anführen, waren drei Viertel der Häuser in der Stadt von jeder an den Grafen zu zahlenden Grundrente befreit. Einige von den letzteren sind den Kanonikern des St. Lamberti-Kollegiatstiftes, andere der Stadt zinspflichtig.¹⁾ Die meisten Hausplätze aber waren im Anfang des 16. Jahrhunderts zinsfrei.

Beachten wir ferner die Lage der zinspflichtigen Häuser. Die Bewohner des ältesten Teiles der Stadt zahlen (1502/13) fast ausnahmslos keinen Zins von ihrem Hause, sondern höchstens von ländlichen vor der Stadt liegenden Grundstücken. Weit größer ist die Zahl der zinspflichtigen Wurten in der nach 1345 in den Befestigungsring einbezogenen „Neustadt“. Nach dem Freibrief sollten ja auch von den auf der Haaren errichteten Wurten zwei Drittel an den Grafen und nur ein Drittel an die Stadt fallen. In der mittelalterlichen Altstadt aber sind fast alle Grundstücke frei.

Hier ist nun der Ort, auf die 8 Wurten (s. S. 40) „binnen der muren“ zurückzukommen, welche unter den vom Grafen zu „Lehenrecht“ ausgegebenen Grundstücken im Lehnregister von 1275 vorkommen. Offenbar handelt es sich auch hier um das Verhältnis der freien Erbleihe, und es ist anzunehmen, daß die Beliehenen, von auswärts eingewandert, um ein Gewerbe auszuüben, sich die für ihre Niederlassung erforderlichen Hausplätze vom Grafen gegen die Bedingungen der Gründerleihe haben anweisen lassen. Aber gab es damals bloß acht Häuser in dem aufblühenden Markttorte? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß das Verhältnis zwischen den wurtzinspflichtigen und den wurtzinsfreien Hausstätten mindestens ein ähnliches wie in der späteren Zeit gewesen ist? Dann wäre also im 13. Jahrhundert nur ein Teil des Grund und Bodens in der Stadt gräfliches Eigentum gewesen, und das übrige, das meiste, müßte, da das Kollegiatstift damals noch nicht existierte, einer altansässigen Gemeinde gehört haben, deren Mitglieder höchstens zu den gewöhnlichen öffentlichen Leistungen an

¹⁾ H. Onken, Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgange des Mittelalters, Jahrbuch III, S. 146 und die darin abgedruckten Wurtzinsregister von 1502/13.

den Grafen verpflichtet waren. Den Kern der Bevölkerung des Ortes bildete danach eine altfreie Bauerschaft. Der Wurtzins entstand dadurch, daß der Graf die ihm gehörigen Grundstücke an Fremde, deren Niederlassung ihm erwünscht war, zu Erbzins ausstat. Nach 1345 ist das ebenso in der Neustadt geschehen. Den drei Zinsterminen von 1502/13 entsprechen drei Zinsbezirke: zu St. Margaretae zahlen die wenigen in der inneren Stadt, zu St. Georgii und St. Lamberti die wurtzinspflichtigen Häuser in der Neustadt. Vielleicht spiegeln diese Bezirke die etappenweise Vergrößerung der Stadt wieder, wie Dncken meint. Von einer einmaligen Gründung der Stadt kann aber auch hiernach keine Rede sein. Der größte Teil der Häuser Oldenburgs ist eben nicht auf gräflichem Eigengut errichtet worden.

Ausgehend von topographischen Erwägungen sind wir auf Grund einer Reihe von Indicien zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Stadt Oldenburg nicht einem einmaligen Akte eines Grundherrn, der sich einen gewinnbringenden Markt anlegen wollte, ihr Dasein verdankt, sondern — unter dem Einflusse des Durchgangs- und Marktverkehrs und durch Zuwanderung gewerblicher Elemente — aus einem Dorfe entstanden ist. Die Stadtgemeinde ist hier also aus einer Landgemeinde hervorgegangen. Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob auch das Organ der Stadtgemeinde, der Rat, sich an eine Einrichtung der Landgemeinde anlehnt, oder ob er nach fremdem Vorbilde für die Stadt neu geschaffen ist.

Zunächst ist festzustellen, daß die Ratsbehörde in Oldenburg schon vor der Verleihung des Stadtrechts im Jahre 1345 vorkommt. Die Verleihungsurkunde selbst setzt den Rat als etwas Bestehendes voraus, er scheint damals nur vermehrt und neu gewählt zu sein. Sodann enthält das Stadtbuch die schon oben besprochene Notiz, daß 1334 die Ratmannen mit den Weisesten der Stadt einen Beschluß betreffend die Juden gefaßt hätten. Endlich findet sich unter einer Urkunde vom 16. Mai 1307,¹⁾ worin die Grafen Johann und Christian von Oldenburg nebst der universitas civium

¹⁾ Stadtarchiv zu Osnabrück, Abshr. Grh. S. u. C.-N., Urff. St. D. 1307, Mai 16.

zu Oldenburg die Osnabrücker Ratmannen und Bürger unter dem Versprechen freien Geleits zum Besuch der drei oldenburgischen Jahrmärkte auffordern, neben den beiden gräflichen Siegeln ein Stadtsiegel mit dem Bilde eines dreifach getürmten Stadttores und der Umschrift: „[S]igillum] consulum oppidi in Aldenborch.“¹⁾

Die consules oder Ratmannen erscheinen an diesen Stellen als das leitende und vertretende Organ der Bürgerschaft, der universitas civium, der „menheit“ niederdeutscher Urkunden. Die „wifesten ufer stat“ von 1334 sind vermutlich die im laufenden Jahre nicht amtierenden Ratsherren, die in Bremen den Kollektivnamen „wittheit“ führten. Die Gemeinde besitzt, wie die Führung eines eigenen Siegels,²⁾ sowie das Recht, über die Niederlassung der jüdischen Kaufleute am Orte zu befinden, verraten, schon in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Autonomie städtischen Charakters. Aus allgemeinen Gründen ist anzunehmen, daß der Rat zur Ausübung gewisser polizeilicher Befugnisse und zur Verwaltung der Allmende berechtigt gewesen ist. Das öffentliche Gericht, das Bogding, war nicht in seiner Hand, sondern in der des Grafen; es war dasselbe, dem auch die benachbarten Bauerschaften unterstanden. Formell galt auch für die Bürger das Sachsenrecht, tatsächlich wird man in Fällen spezifisch städtisch-gewerblicher Natur bereits dem 1303 ff. kodifizierten Bremer Stadtrecht Geltung eingeräumt haben.

Von einer ersten Einsetzung des Rates verlautet in keiner Quelle etwas. Eine im vorigen Jahre gedruckte Osnabrücker Urkunde³⁾ gestattet es aber, das Vorhandensein eines Gemeindeorgans

¹⁾ Dasselbe Siegel wurde noch 1345 verwendet unter dem Huldigungsbrief der Stadt D. v. 6. Jan. (Grh. Arch. Urff. Landesjachen) und unter einem Geleitsbrief für Osnabrück v. 6. April (Osnabrücker Stadtarchiv). Später wurde es durch ein anderes Stadtsiegel mit der Aufschrift „S. civitatis Oldenburgensis“ ersetzt. Ob der Ausdruck oppidum weniger belegen soll als civitas, ist zweifelhaft, da die Grafen 1305 bereits nostra civitas sagen. Die latein. Bezeichnungen für Burg und Stadt schwanken sehr in ihrer Bedeutung (Hegel, Entstehung, S. 18 f.).

²⁾ Darüber, daß dies ein sicheres Kennzeichen städtischer Selbständigkeit ist, s. H. Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre Bd. 1 (1889), S. 534, ferner G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 1898, S. 84.

³⁾ Osnabr. Stadtarchiv. Gedr. bei Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch IV (1902), Nr. 636.

noch etwas weiter als bis 1307 zurückzuverfolgen. Es ist dies ein Schreiben der „Schöffen der Stadt Oldenburg“ (scabini opidi Aldenburgensis) an den Richter und die Schöffen zu Osnabrück. Die Oldenburger Schöffen klagen darin, daß zwei ihrer Bürger (duo e nostris oppidanis) durch Gerhard Kumbefe aus der Diöcese Osnabrück überfallen, ihrer Sachen beraubt und dann in Quakenbrück gefangen gesetzt wären, und ersuchen die Osnabrücker Schöffen, sich um Erstattung des diesen Bürgern zugefügten Schadens zu bemühen. Gerhard Kumbefe ist für 1299 durch eine andere Osnabrücker Urkunde¹⁾ belegt, sodaß der im übrigen undatierte Brief etwa in das Ende des 13. Jahrhunderts gesetzt werden muß. Er ist gesiegelt gewesen, der Siegelriemen aber abgeschnitten.

Die in dieser Urkunde genannten Schöffen der Stadt Oldenburg können keine Gerichtsschöffen gewesen sein. Einmal gibt es hier auch später kein Schöffengericht. Im Stadtgericht heißen die Beisitzer „dinglude“ oder „kornoten“, fungieren aber nicht als Schöffen oder Urteilsfinder; das Urteil wird vielmehr von dem Umstande, den „umbstendern“ oder „stantgenoiten“, gefunden, deren einer oder zwei, vom Richter aufgerufen, sich mit den andern beraten und dann die gestellte Frage beantworten. Auch auf dem Lande hat es hier meines Wissens keine Schöffen gegeben. Sodann erscheinen jene scabini in dem angegebenen Falle auch nicht in einer richterlichen Funktion. Sie suchen im Namen „ihrer Bürger“ Schadenersatz zu erlangen. Die Erledigung derartiger Angelegenheiten ist später Sache des Rates; dieser wendet sich dann an den Rat der fremden Stadt. Nun sind die scabini zu Osnabrück Mitglieder des dortigen Stadtrates, der dort wie z. B. in Münster und Dortmund aus dem Schöffengericht unter Hinzutritt von consules aus der Bürgerschaft entstanden ist, und der daher in seiner Gesamtheit scabini ac consules oder auch bloß scabini genannt wird.²⁾ Also scheint mir der Fall hier so zu liegen: die Oldenburger Schöffen sind

¹⁾ Osnabr. U.=B. IV, Nr. 574.

²⁾ R. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II (1891), S. 363 f., 375 und 382. Auch in den Oldenburger Geleitsbriefen wird diese Titulatur beobachtet.



ebenso wie die Osnabrücker eine Gemeindebehörde, die sich an das Gemeindeorgan der befreundeten Stadt wendet und um dessen diplomatische Unterstützung in der Verfolgung der Schadenersatzansprüche der ihr unterstellten Bürger bittet. Die scabini von 1299 wären daher ihrem Wesen nach mit den consules von 1307 identisch; in beiden Fällen handelt es sich um ein und dieselbe politische Behörde.

Wie ist nun weiterhin die Verschiedenheit der Bezeichnung zu erklären? Es läge nahe zu vermuten, daß das Oldenburger Gemeindeorgan um 1299 schon den Titel Ratmannen geführt habe und sich nur aus Rücksicht auf die in Osnabrück übliche Terminologie der Bezeichnung „Schöffen“ bediene. Schwerlich aber wird auf dem Siegel der Urkunde ein anderer Titel der Aussteller gestanden haben als in dem Text derselben, und daher ist anzunehmen, daß die Oldenburger Gemeindebehörde den Schöffentitel nicht für diesen einen Fall gebraucht, sondern wirklich amtlich geführt habe. Vielleicht läßt sich dies stützen durch den Hinweis auf die Tatsache, daß die drei Abteilungen, nach denen der Oldenburger Rat später jährlich wechselte, Schofe hießen. Am Anfange des 14. Jahrhunderts, möglicherweise gerade 1307, müßte dann der Wechsel in der Amtsbezeichnung erfolgt sein. Sehr wahrscheinlich ist darin der Einfluß des bremischen Stadtrechts zu spüren, das nur consules, keine Schöffen kennt.

Damit haben wir freilich für die Entstehung des in Oldenburg so auffallenden Schöffentitels noch keine Erklärung gefunden. Wenn die Annahme der Bezeichnung consules auf bremischen Einfluß zurückzuführen ist, welche Verhältnisse mögen dann vorher auf diese Seite des oldenburgischen Gemeindelebens vorbildlich gewirkt haben? Auch hier liegt der Gedanke an die Verfassung in den westfälischen Städten nahe, da ja Oldenburg mit diesen, namentlich mit Osnabrück, in lebhaftem Verkehr stand. Allein dagegen spricht der Umstand, daß das oldenburgische Kommunalorgan nie als Urteilerkolleg fungiert hat, während, wie oben gesagt, die westfälischen Stadträte wirklich ganz oder teilweise aus Gerichtschöffen bestanden. Richtiger scheint es mir, friesische Verhältnisse zur Erklärung heranzuziehen.



In den friesischen Markorten gab es nach Ph. Heck¹⁾ Schöffen, die nicht als Urteiler im Gericht, sondern als öffentliche Beweis- und Rügezeugen fungierten und darin ganz mit den sog. toleva (= Zwölfen) oder atthen (= Geschworenen) des Landrechts übereinstimmten. Bei der Entwicklung der friesischen Markorte zu Städten sind aus diesen Schöffen die Einzelorgane der städtischen Verwaltung hervorgegangen. In den friesischen Städten gibt es Schöffen als Urteiler und andererseits consules, die nicht wie die ländlichen consules oder redjeven die Nachfolger der Mege, sondern eben jener als Amtszeugen fungierenden Marktschöffen sind. Diese letzteren haben sich gespalten: ein Teil von ihnen hat in der Stadt die Rechtspflege übernommen und hat daher den Titel Schöffen behalten, die anderen sind Verwaltungsbeamte geworden und haben den Namen consules angenommen.²⁾

Eine Beeinflussung oldenburgischer Verfassungsverhältnisse durch friesische anzunehmen, wäre nicht besonders verwegen. Die vielfachen kriegerischen und friedlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern Frieslands und des Ammerlandes, namentlich auch die friesische Stellung der oldenburgischen Grafen würde eine solche Annahme wohl rechtfertigen können. Fernerstehenden, wie z. B. dem Chronisten Helmold, erschienen die Ammerländer selbst als Friesen.³⁾ Der Versuch, der in den Verträgen mit Bremen von 1243 und 1261 gemacht wurde, die friesischen Märkte für den über Oldenburg ziehenden Durchgangshandel zu sperren, spricht für lebhaften Verkehr mit jenen Märkten.

Freilich könnte hier die Entwicklung nur in einzelnen Punkten analog gewesen sein, etwa folgendermaßen. In der Gemeinde sind seit alters geschworene Vertrauensmänner bei mancherlei Geschäften, z. B. bei der Abmessung von öffentlichen und privatrechtlichen Naturalabgaben,⁴⁾ schon unter rein bäuerlichen Verhältnissen tätig.

¹⁾ Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, S. 108 f.

²⁾ *N. a. D.* S. 378 ff.

³⁾ Helmoldi Chron. Slav. II, 4: „ . . . Christianus comes de Aldenburg, que est in Amerland, terra Fresonum.

⁴⁾ *S. d. oben angeführte Werk von Reutgen, S. 122—124.*

Ihr Zeugnis hat auch vor Gericht höhere Beweisraft als dasjenige anderer; sie treten als Beweis- und Rügezeugen auf. Durch Vermittlung dieser und vielleicht einer schiedsrichterlichen Tätigkeit erwerben sie sich allmählich amtliche Befugnisse auf dem Gebiete der Orts- und Feldpolizei. Das erwachende Verkehrsleben vermehrt ihre Bedeutung: sie führen die Aufsicht auch über die im Handel gebrauchten Maße und Gewichte, fremden Kaufleuten gegenüber wahren sie die Interessen der Gemeinde und verhandeln mit auswärtigen Gemeinden. So entwickeln sie sich zu einem Verwaltungsorgan. Schöffen mögen sie nach dem Vorbilde der Schöffen in den friesischen Markorten genannt worden sein, als sie noch in ihrem Wesen den letzteren entsprachen, und sie behielten diesen Titel auch noch bei, als sie bereits eine Behörde geworden waren. Spätestens 1307 vertauschten sie ihn mit der in Bremen üblichen Amtsbezeichnung für die Stadtoberkeit. Die friesische Spaltung in eigentliche Schöffen und Ratmannen haben sie nicht mitgemacht.

Unsere weiter oben aufgeworfene Frage, ob der Rat in Oldenburg sich an eine Einrichtung der Landgemeinde anlehne oder nach dem Vorbilde anderer Städte neu geschaffen sei, müssen wir nach vorstehenden Untersuchungen dahin beantworten, daß das erstere der Fall ist, wenn auch zuerst friesische und dann bremische Einflüsse, insbesondere auf die Entstehung des Namens, eingewirkt haben mögen. Auch von dieser Seite hat also unsere Ansicht von dem Ursprung der oldenburgischen Stadtgemeinde eine Stütze erhalten: die oldenburgische Stadtverfassung ist aus der Landgemeindeverfassung hervorgegangen.

Die Entwicklung ist eine stufenweise gewesen. Der Rat der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird bei dem wachsenden Einflusse des bremischen Stadtrechts eine bedeutendere Amtsgewalt als die Schöffen des 13. Jahrhunderts besessen haben, im wesentlichen schon dieselbe, wie 1345. Aber es fehlte damals noch eins an der vollen Entwicklung zur Stadt: die städtische Gerichtsorganisation.

Diese Lücke füllte der Freibrief des Grafen Konrad I. vom 6. Januar 1345 aus. Es heißt darin, daß die Grafen die Stadt zu Oldenburg freigegeben haben und vermittelt des gegenwärtigen

Schriftstücks freigegeben für ewige Zeiten, „also dat de ratman und de stath van Oldenborch ere regth in allen stücken hollen scolen na der stath van Bremen jo vor unsen voghede, und dat unse voghet jo in der wesen wyse also des mütwekens und des sunnavendes enn rigthe holden scal, und den broke, de dar ymme rygte valt, scole wi eder unse regten anerven jo degghere und alto- male upboren.“ Die enge grammatische Verbindung, in welcher die Bestimmung über das Recht mit dem Vordersatze steht, läßt auch ein logisches Verhältnis erkennen: die der Stadt verliehene Freiheit besteht in der durch das Stadtrecht und die städtische Gerichtsorganisation geschaffenen Stellung. Noch deutlicher läßt die entsprechende Stelle in dem nach dem Muster der Oldenburger Urkunde für Delmenhorst 1371 erteilten Freibrief die Identität von „Freiheit“ mit „Besitz des Stadtrechts“ hervortreten: „Wy . . . ghevet . . . vryheit unzer stad to Delmenhorst unde al unzen borgheren, de darinne wonet, also, dat se alles rechtes unde vryheit brufen scölen, alze in der stat to Bremen“ usw. Die Verleihung des Stadtrechts hat zur Folge die Begründung eines eigenen Gerichtsstandes¹⁾ für die Bürger. Der Graf bleibt Gerichtsherr; vor seinem Vogte, mag dieser in Person derselbe sein wie der Hausvogt oder nicht, wird das Recht gesucht, aber es ist das Bremer Stadtrecht und nicht mehr das Landrecht, welches gilt, und die Urteile werden von Bürgern gefunden. Also nicht aus der Hörigkeit, aus dem Hofrecht, sondern aus dem landrechtlichen Verbande wird die Stadt entlassen und erhält damit die gesamte privilegierte Stellung, welche das Stadtrecht den Bürgern gegenüber den Bewohnern des platten Landes gewährt. So wird der Schlußstein in das Ge-

¹⁾ Auch eines besonderen Gerichtsbezirks, dessen Abgrenzung aber in der Urkunde fehlt. Über den aus späten Quellen zu ersiehenden Verlauf der Gerichtsgrenze s. H. Duden, Zur Topographie usw., Jahrb. III, S. 154, und G. Sello, Histor. Wanderung, S. 12 nebst dem angehängten Stadtplan. Im allgemeinen deckte sie sich mit der Befestigungslinie, im Süden wurde sie durch einen Grenzgraben gebildet, der auf dem Markte zwischen Rathaus und Lambertikirche hinlief. Letztere, der Damm, der f. Teil d. Mühlenstr., geh. zur Hausvogtei.



bäude der städtischen Autonomie gefügt, und die Entwicklung der Stadt im Rechtssinne ist vollendet.¹⁾

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Wir sind in der Lage, die in unserer vorjährigen Arbeit aufgestellte Ansicht, daß Oldenburg bis 1345 in streng juristischem Sinne eine Landgemeinde gewesen und der Rat aus einem Organ der Landgemeinde unter Anlehnung an die früher ausgebildete bremische Stadtverfassung hervorgegangen sei,²⁾ aufrecht zu erhalten. Oldenburg ist keine Marktfansiedelung im Sinne Rietschels. Es ist keine künstliche Gründung, sondern ein Produkt allmählicher Entwicklung. Es ist nicht durch die Vereinigung einer alten bäuerlichen mit einer jüngeren städtischen Ansiedlung entstanden, sondern es gehört zu den — nach Rietschel freilich nicht sehr zahlreichen — Dörfern, denen das Stadtrecht verliehen worden ist. Aber die Entwicklung ist in mancher Beziehung eigenartig. Die Entstehung der Gewerbe scheint weniger an den Markt als an den Durchgangsverkehr sich angeknüpft zu haben, dessen wichtigsten Teil der Wechsel des Beförderungsmittels zum Aufenthalt nötigte. Die Stadtverwaltung ist fast schon vollkommen ausgebildet, bevor das Stadtrecht urkundlich verliehen wird.

¹⁾ Die „städtische Freiheit“ schließt auch Befreiung von gewissen militärischen und finanziellen Leistungen in sich ein, welche der Landbevölkerung obliegen, z. B. von der landesherrlichen Bede, ja manchmal wird dabei ausschließlich an die Bedefreiheit gedacht. Daß letzteres auch hier der Fall, dafür finden sich in der Urk. v. 1345 keine Anhaltspunkte. Auch die Befreiung von der Lehnware, der Handänderungsgebühr bei den Wurten, kann nicht etwa speziell gemeint sein, denn diese wird mit der Wendung: „Vortmer vortye wi“ eingeführt. Zu beachten ist, daß die Urkunde meist Vorbehalte der Grafen anführt. Die letzteren wollen sagen: „Wir geben der Bürgerschaft zu Oldenburg die bevorzugte Stellung einer Stadtgemeinde nach Bremer Recht, aber mit folgenden Einschränkungen.“ Über die Elemente der städt. Freiheit s. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 3 f. Sehr lehrreich bezüglich des Wesens der oldenb. Bürgerfreiheit ist auch die Beschwerde der Ratmannen von 1383, wo z. B. über Eingriffe des Grafen Konrad II. in die städtische Gerichtsbarkeit, ferner über Verletzung der den Bürgern in der gräflichen Herrschaft zustehenden Zollfreiheit geklagt wird.

²⁾ Jahrbuch XI, S. 81 nebst Anm. 1.

Zuerst scheinen friesische, dann bremische Verhältnisse auf die Verfassung Einfluß gehabt zu haben, ohne daß die Entwicklung doch eine völlig analoge wäre. So bestätigt Oldenburg die schon bekannte Tatsache, daß jede Stadt auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte ihre Besonderheiten hat, daß es, wie auch Rietichel anerkennt, „eine Normalstadtentwicklung nicht gibt.“



IV.

Über den Wortschatz der Saterländer.

Von Wilhelm Ramsauer.

Im 10. Bande des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg habe ich den 2. Teil von Bröring's „Das Saterland“ besprochen, welcher Rätsel, Sprichwörter und Redensarten, und einige Märchen und Sagen der Saterländer enthielt. Das Ergebnis dieser Besprechung war, daß das vorliegende Material — abgesehen von den eigenartigen Lautverhältnissen, die die saterländische Sprache einem ungebildeten oder wenigstens nicht sprachkundigen Niederdeutschen unverständlich machen — keine besonderen Eigentümlichkeiten böte: die angeführten Sprichwörter zc. unterschieden sich nicht von den Sprichwörtern der umliegenden Gegenden und es hätte den Anschein, als ob die, welche über das Saterland geschrieben hätten, nur zu sehr geneigt wären, das Saterland in jeder Hinsicht als etwas Außerordentliches hinzustellen; weil es durch seine Sprache etwas Eigentümliches böte, käme man in Gefahr, nun auch gleich alles Mögliche daraus zu machen, und um die Eigentümlichkeit des Saterlandes mehr hervorzuheben, versäumte man die vergleichende Forschung, die in den meisten Fällen zu dem Resultat führen würde: auch auf dem Hümmling, auf dem Ammerland, im Münsterland, in ganz Niedersachsen stoßen wir auf ähnliche Rätsel und Sprichwörter, überhaupt auf ähnliche Verhältnisse. „Vor allem ist es aber der Wortschatz, der hinsichtlich seiner Eigentümlichkeit leicht überschätzt wird. Zwar geben alle, welche über das Saterland geschrieben haben, zu, daß viele plattdeutsche Wörter in das Saterische eingedrungen sind, aber schwerlich machen sie sich eine Vor-

